

**R**  
**H**



**Rechnungshof  
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

## **Verwaltungssponsoring und Schenkungen in ausgewählten Bundesministerien**

Reihe BUND 2021/13

Bericht des Rechnungshofes

---



## Vorbemerkungen

### Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

### Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes [www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at) verfügbar.

### IMPRESSUM

Herausgeber:  
Rechnungshof Österreich  
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2  
[www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)  
Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich  
Herausgegeben: Wien, im März 2021

### AUSKÜNFTE

Rechnungshof  
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946  
E-Mail [info@rechnungshof.gv.at](mailto:info@rechnungshof.gv.at)  
[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)  
Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek

---

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Prüfungsziel	7
Kurzfassung	7
Zentrale Empfehlungen	10
Zahlen und Fakten zur Prüfung	11
Prüfungsablauf und –gegenstand	13
Begriffsbestimmung und Regelungen	14
Risiken im Zusammenhang mit Sponsoring	18
Internationale Beispiele für Sponsoring–Regelungen	19
Regelungen in den überprüften Ministerien	21
Verwaltungssponsoring – Ministerium als Gesponserter	25
Übersicht	25
Bewertbare Beschreibung der Gegenleistung	27
Schriftlichkeit und Musterverträge	30
Prüfung von Interessenkonflikten	32
Transparenz und Nachvollziehbarkeit	34
Akquisition von Sponsoringserträgen durch Dritte im Wirtschaftsministerium	37
Verwaltungssponsoring – Ministerium als Sponsor	40
Zuwendungen ohne Gegenleistungen	44
Überblick	44
Kostenübernahmen durch einen Förderverein	47
Schenkungen von Vereinen an das Innenministerium	48
Schenkungserlass des Innenministeriums	50
Wesentliche Grundsätze für Zuwendungen	51
Schlussempfehlungen	54

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht Regelungen für Zuwendungen _____	21
Tabelle 2:	Übersicht Zuwendungen mit Gegenleistung von 2015 bis Mitte 2019 _____	25
Tabelle 3:	Sponsoringausgaben der überprüften Stellen von 2015 bis Mitte 2019 _____	40
Tabelle 4:	Zuwendungen ohne Gegenleistung von 2015 bis Mitte 2019 _____	44
Tabelle 5:	Ministerium als Gesponserter: Umsetzung wesentlicher Grundsätze und sponsoringspezifische Feststellungen _____	51

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Feststellungen und Empfehlungen zu Sponsoring \_\_\_\_\_ 52

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BMB	Bundesministerium für Bildung
BMDW	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
bzw.	beziehungsweise
ELAK	Elektronischer Akt
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
f(f).	folgend(e)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Hrsg.	Herausgeber
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
INTERPOL	International Crime Police Organization (Internationale kriminalpolizeiliche Organisation)
Kfz	Kraftfahrzeug
KYC	Know Your Customer
LED	lichtemittierende Diode
LPD	Landespolizeidirektion(en)
MedKF–TG	Medienkooperations– und –förderungs–Transparenzgesetz
Mio.	Million(en)
n.v.	nicht vorhanden

OGH	Oberster Gerichtshof
rd.	rund
RH	Rechnungshof
S.	Seite
StGB	Strafgesetzbuch
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
WEGA	Wiener Einsatzgruppe Alarmabteilung
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel



Verwaltungssponsoring und Schenkungen  
in ausgewählten Bundesministerien

---

## WIRKUNGSBEREICH

- Bundeskanzleramt
- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
- Bundesministerium für Inneres

## Verwaltungssponsoring und Schenkungen in ausgewählten Bundesministerien

### Prüfungsziel



Der RH überprüfte von August bis November 2019 das Verwaltungssponsoring und Schenkungen im Bundeskanzleramt, im Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (**Wirtschaftsministerium**) und im Bundesministerium für Inneres (**Innenministerium**). Prüfungsziel war die Beurteilung der vorhandenen Regelungen für Zuwendungen insbesondere hinsichtlich Verwaltungssponsoring im internationalen Vergleich, von Sponsoringvereinbarungen bzw. Vereinbarungen über Zuwendungen ohne Gegenleistung unter Compliance–Gesichtspunkten sowie von Mittelfläßen in diesem Zusammenhang. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2015 bis Mitte 2019.

### Kurzfassung

In Österreich gab es keine einheitliche Definition von Sponsoring. Die drei überprüften Ressorts verwendeten unterschiedliche Bezeichnungen, die auch zu Abgrenzungsproblemen führten. Für den RH waren für seine Überprüfung des Verwaltungssponsorings folgende vier Merkmale maßgeblich: Erstens besteht Sponsoring aus einer Leistung und Gegenleistung, es besteht also das „Prinzip der Gegenleistung“. Zweitens stellt der Sponsor dem Gesponserten Geld, Sachmittel, Dienstleistungen oder Know–how zur Verfügung. Drittens verpflichtet sich der Gesponserte zu einer kommunikativen Gegenleistung, einer „Werbeleistung“. Und viertens steht auf einer Seite des Vertrags eine Verwaltungseinheit. Da bei Sponsoring neben Korruptionsrisiken auch Risiken einer Befangenheit oder eines Interessenkonflikts zu berücksichtigen sind, sollte es nur unter Einhaltung von Compliance–Bestimmungen zur Anwendung kommen. (TZ 2, TZ 3)

In Österreich gab es auch keine einheitlichen Regelungen für Sponsoring oder Schenkungen an öffentliche Organisationen. Eine interministerielle Arbeitsgruppe unter der Leitung des damaligen Bundesministeriums für öffentlichen Dienst und Sport arbeitete zur Zeit der Gebarungsüberprüfung (Ende 2019) an einem Entwurf für eine Zuwendungs-Richtlinie samt umfassender Mustervereinbarung. (TZ 2)

In Deutschland gab es bereits seit 2003 Verwaltungsvorschriften zu Sponsoring, Spenden und Schenkungen. Daraus lassen sich wesentliche Grundsätze für Verwaltungssponsoring ableiten: Grundsätzlich sind öffentliche Aufgaben durch Haushaltsmittel zu finanzieren. Sponsoring sollte daher nur ergänzend und unter bestimmten Bedingungen in Betracht kommen. Gemäß Verhaltenskodex des öffentlichen Dienstes soll in zentralen Kernaufgaben der Hoheitsverwaltung Sponsoring zur Sicherung der Objektivität sowie bei fehlender angemessener Öffentlichkeitswirkung nicht vereinbart werden. Die Prüfung von Interessenkonflikten bzw. die Vermeidung des Anscheins von fremder Einflussnahme ist wesentlich. Bei allen Zuwendungen sind schriftliche Vereinbarungen abzuschließen und durch Veröffentlichung transparent zu machen. Leistung und Gegenleistung sind in einer Sponsoringvereinbarung bewertbar zu beschreiben. (TZ 4)

Bei den drei überprüften Ressorts gab es nur im Innenministerium seit 2014 Regelungen zum Thema Sponsoring. Sowohl das Bundeskanzleramt als auch das Wirtschaftsministerium wollten das Ergebnis der mit dieser Thematik befassten interministeriellen Arbeitsgruppe abwarten. (TZ 5)

Im Innenministerium waren dem Sponsoring ähnliche Zuwendungen, wie etwa Marketing-Kooperationen, von der Sponsoring-Richtlinie nicht erfasst. Die Richtlinie verlangte auch keine Bewertung der Werbeleistung. Sie sah einen jährlichen Sponsoringbericht vor, der auch zu veröffentlichen war. Dies erfolgte allerdings nur im ersten Jahr der Geltung der Richtlinie im Compliance-Bericht 2013/2014. In den Folgejahren waren die Berichte nur noch im Intranet abrufbar und damit nicht öffentlich. (TZ 5)

In allen drei Ministerien gab es Sponsoren, die neben den Sponsoringvereinbarungen in einer sonstigen Geschäftsbeziehung zum Ministerium standen oder Förderungen erhielten. Derartige Fälle können den Anschein von Interessenkonflikten hervorrufen oder bewirken, dass die Bevölkerung das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Verwaltung verliert. In allen drei Ministerien fehlten teilweise auch schriftliche Vereinbarungen zu Sponsoringaktivitäten oder vergleichbaren Zuwendungen. (TZ 8, TZ 9)

Das Bundeskanzleramt erhielt 72.500 EUR an Sponsoringleistungen für die Ausstellung „Wiener Kongress“ und im Jahr 2018 Sach- und Dienstleistungen für die EU-Präsidentschaft sowie für die Familienfeste in den Jahren 2015 bis 2017<sup>1</sup>. Das Wirtschaftsministerium erhielt für eine Ausstellung zwei Sachleistungen. Die dem Innenministerium zur Verfügung gestellten Sachleistungen für die jährlichen Sommerfeste der Landespolizeidirektion Tirol wurden im überprüften Zeitraum mit rd. 29.600 EUR bewertet. Darüber hinaus schloss das Innenministerium für eine Kampagne zur Rekrutierung neuer Polizistinnen bzw. Polizisten Kooperationen mit drei Auto- und einem Motorradhersteller „für beiderseitige Marketingzwecke“ ab. Eines dieser Fahrzeuge, einen hochpreisigen Sportwagen, setzte die Polizei auch zur Verkehrsüberwachung ein. Im Rahmen von zwei Kooperationsvereinbarungen mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt erhielt das Innenministerium Drucksorten und Werbeartikel zur Verkehrsprävention und Sicherheit von Schulkindern. (TZ 6, TZ 10)

In den Jahren 2015 bis 2019 traten das Bundeskanzleramt und das Wirtschaftsministerium auch selbst als Sponsoren auf. Das Bundeskanzleramt meldete Sponsoringausgaben von 325.000 EUR, das Wirtschaftsministerium von 161.000 EUR. In beiden Ministerien gab es keine Richtlinien oder Vorgaben mit klaren Kriterien zur Bewertung der Werbeleistung. Damit war nicht sichergestellt, dass die Höhe des Sponsoringbetrags dem Wert der Werbeleistung entsprach. (TZ 12)

Insbesondere das Innenministerium erhielt mehrere Zuwendungen ohne Gegenleistung (Schenkungen, Kostenübernahmen), zum Teil auch von Vereinen mit exekutivförderndem Vereinszweck. Einen Überblick hatte das Ministerium nicht. Es gab zwar im Ministerium einen Schenkungserlass, dieser galt jedoch nur für den nachgeordneten Bereich der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit. Zuwendungen ohne Gegenleistung an öffentliche Stellen sind unter Compliance-Gesichtspunkten immer mit Sorgfalt zu behandeln, um jeglichen Anschein einer Befangenheit oder eines Interessenkonflikts zu vermeiden. Insbesondere in Bereichen hoher Eingriffsintensität ist ein besonders hoher Sorgfaltsmaßstab anzulegen. (TZ 13, TZ 15, TZ 16)

<sup>1</sup> Der Bereich Familie ressortierte von 2018 bis Anfang 2020 zum Bundeskanzleramt.

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

### ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

- Das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und das Bundesministerium für Inneres sollten darauf hinwirken, dass die wesentlichen Grundsätze einer Sponsoring- bzw. Zuwendungs-Richtlinie bei der Erarbeitung einer Zuwendungs-Richtlinie in der interministeriellen Arbeitsgruppe entsprechend berücksichtigt und die Tätigkeiten der Arbeitsgruppe zeitnah mit einem praxisorientierten Ergebnis beendet werden. (TZ 2)
- Im Bundeskanzleramt und im Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort wären verbindliche Regelungen für Sponsoring bzw. sonstige vergleichbare Zuwendungen unter Berücksichtigung der wesentlichen Grundsätze einer Sponsoring- bzw. Zuwendungs-Richtlinie zu erarbeiten. (TZ 5)
- Im Bundeskanzleramt und im Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort wären Complianceprozesse für Sponsoring unter Einbeziehung der für Compliance zuständigen Abteilung zu etablieren. Diese Prozesse sollten zur Verstärkung der Transparenz auch eine regelmäßige Veröffentlichung eines Sponsoringberichts enthalten. (TZ 5)
- Im Bundesministerium für Inneres wäre die Sponsoring-Richtlinie mit dem Ziel einer möglichst breiten Geltung, mit klaren Vorgaben zur Bewertung der Gegenleistung und einer erhöhten Transparenz sowie unter Berücksichtigung der wesentlichen Grundsätze einer Sponsoring- bzw. Zuwendungs-Richtlinie, zu überarbeiten. (TZ 5)

## Zahlen und Fakten zur Prüfung

Verwaltungssponsoring und Schenkungen in ausgewählten Bundesministerien; 2015 bis Mitte 2019			
	Bundeskanzleramt	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschafts- standort	Bundesministerium für Inneres
<b>Ministerium als Gesponserter: Zuwendungen mit Gegenleistungen insbesondere in Form von Verwaltungssponsoring</b>			
Anzahl der Sponsoringvereinbarungen	98	14	35
Sponsoringerträge in EUR (Geldmittel und bewertete Sachleistungen)	72.500	nicht bewertet	29.600
<b>Ministerium als Sponsor: Verwaltungssponsoring</b>			
Anzahl der Sponsoringvereinbarungen	39	17	0
Sponsoringausgaben in EUR	325.140	160.744	0
<b>Zuwendungen ohne Gegenleistung</b>			
Anzahl der Vereinbarungen sonstiger Zuwendungen ohne Gegenleistung	30	35	47
<b>Rahmenbedingungen – Ministerium als Gesponserter</b>			
Regelungen zum Thema Verwaltungssponsoring	nein	nein	ja
Definition der Bereiche erlaubten Sponsorings	nein	nein	ja
bewertbare Beschreibung Leistung und Gegenleistung	in Einzelfällen	in Einzelfällen	in Einzelfällen
Schriftlichkeit	größtenteils	nur in einem Fall	größtenteils
Verwendung von Mustervereinbarungen	teilweise	nein	teilweise
Prüfung von Interessenkonflikten durch Compliance vorgesehen	nein	nein	ab 1.000 EUR
Transparenz (Berichtslegung)	nein	nein	teilweise

Quellen: BKA; BMDW; BMI



Verwaltungssponsoring und Schenkungen  
in ausgewählten Bundesministerien

---

## Prüfungsablauf und –gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von August bis November 2019 im Bundeskanzleramt, im Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort<sup>2</sup> (in der Folge: **Wirtschaftsministerium**) und im Bundesministerium für Inneres (in der Folge: **Innenministerium**) insbesondere den Umgang mit Verwaltungssponsoring. Informationsgespräche fanden mit der Finanzprokurator und dem damaligen Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport<sup>3</sup> statt.

(2) Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung

- der vorhandenen Regelungen zum Thema Zuwendungen insbesondere hinsichtlich Verwaltungssponsoring im internationalen Vergleich,
- von Sponsoringvereinbarungen<sup>4</sup> bzw. Vereinbarungen über Zuwendungen ohne Gegenleistung unter Compliance–Gesichtspunkten sowie
- von Mittelflächen im Zusammenhang mit Verwaltungssponsoring oder Zuwendungen ohne Gegenleistung.

Die Durchführung bzw. Abwicklung jener Projekte, für die Vereinbarungen über Verwaltungssponsoring abgeschlossen wurden, war nicht Gegenstand dieser Gebarungsüberprüfung, wenngleich der RH auffällige Sachverhalte als Einzelfeststellungen in den Bericht aufnahm.

Der vom RH überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2015 bis Mitte 2019.

(3) Die Erhebungen fanden grundsätzlich bei den Zentralstellen statt. Bei der Überprüfung von konkreten Sachverhalten bei nachgeordneten Dienststellen bezog der RH nur die von den Zentralstellen übermittelten Angaben in die Gebarungsüberprüfung mit ein.

(4) Zu dem im Juli 2020 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das Bundeskanzleramt im September 2020, das Innenministerium und das Wirtschaftsministerium im Oktober 2020 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen an das Innen-

<sup>2</sup> Das Ministerium führte bis zur Bundesministeriengesetz–Novelle 2017 (BGBl. I 164/2017, in Kraft getreten am 8. Jänner 2018) die Bezeichnung „Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“. Zur leichteren Lesbarkeit verwendet der RH in diesem Bericht einheitlich die Bezeichnung Wirtschaftsministerium.

<sup>3</sup> aufgrund der Bundesministeriengesetz–Novelle 2020 (BGBl. I 8/2020, in Kraft getreten am 28. Jänner 2020) nunmehr Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport

<sup>4</sup> Die von den Ressorts gemeldeten Sachverhalte umfassten unterschiedliche Formen von Zuwendungen, insbesondere auch Förderungen. Diese Sachverhalte wurden auf Grundlage der Wesensmerkmale von Verwaltungssponsoring (**TZ 2**) in Rücksprache mit den überprüften Stellen eingeordnet und nur die dem Bereich Verwaltungssponsoring zurechenbaren Sachverhalte wurden vom RH überprüft. Förderungen waren nicht Gegenstand dieser Gebarungsüberprüfung.

ministerium und das Wirtschaftsministerium im März 2021. An das Bundeskanzleramt erging keine Gegenäußerung.

(5) Insbesondere in Krisenzeiten ist Korruptionsprävention von besonderer Bedeutung, da aufgrund von Ausnahmeszenarien und einer damit verbundenen Dringlichkeit beträchtliche Summen öffentlicher Gelder, z.B. im Rahmen von Beschaffungsprozessen oder Förderprogrammen, bewegt werden. Für eine ziel- bzw. zweckgerichtete Verwendung dieser Gelder ist ein besonderes Maß an Transparenz und Rechenschaftspflicht notwendig.<sup>5</sup> Dies trifft insbesondere auch für den Bereich des Verwaltungssponsorings zu. Der RH trägt mit dieser Gebarungsüberprüfung zur Gewährleistung dieser Anforderungen bei.

## Begriffsbestimmung und Regelungen

2.1 (1) In Österreich gab es weder eine einheitliche (Legal-)Definition von Sponsoring noch einheitliche gesetzliche Regelungen zu Sponsoring. In einigen Materiengesetzen fanden sich Begriffsbestimmungen<sup>6</sup> bzw. spezifische Regelungen z.B. für Werbung an Schulen oder für Universitätssponsoring.<sup>7</sup> Vereinzelt gab es Regelungen zur Wahrung der Unabhängigkeit<sup>8</sup>, zu Genehmigungsverfahren<sup>9</sup>, zur Festlegung von Sponsoringbereichen und Transparenzregeln bzw. Veröffentlichungspflichten.<sup>10</sup> Das Parteiengesetz 2012<sup>11</sup> definiert im Zusammenhang mit Parteienfinanzierung Sponsoring als „jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention einer natürlichen oder juristischen Person [...] mit dem Ziel, ihren Namen, ihr Erscheinungsbild, ihre Tätigkeiten oder ihre Leistungen zu fördern [...]“.

(2) Im Allgemeinen werden unter Sponsoring sämtliche Aktivitäten verstanden, die mit der Bereitstellung von Geld, Sachmitteln, Dienstleistungen oder Know-how durch Unternehmen bzw. Organisationen zur Förderung von Personen oder Organisationen im sportlichen, kulturellen oder sozialen Bereich verbunden sind, um damit gleichzeitig Ziele der Unternehmenskommunikation zu erreichen.<sup>12</sup>

<sup>5</sup> vgl. z.B. Transparency International, [https://www.transparency.org/news/feature/corruption\\_and\\_the\\_coronavirus](https://www.transparency.org/news/feature/corruption_and_the_coronavirus) (abgerufen am 20. November 2020)

<sup>6</sup> § 37 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz, BGBl. I 84/2001 i.d.g.F., § 1a ORF-Gesetz, BGBl. 379/1984 i.d.g.F., § 19 Abs. 5a Privatradiogesetz, BGBl. I 20/2001 i.d.g.F.

<sup>7</sup> §§ 128a und 128b Schulorganisationsgesetz, BGBl. 242/1962 i.d.g.F.; § 29 Bundes-Sportförderungs-gesetz 2017, BGBl. I 100/2017 i.d.g.F., § 10 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I 120/2002 i.d.g.F.

<sup>8</sup> § 37 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz, § 1a ORF-Gesetz, § 19 Abs. 5a Privatradiogesetz

<sup>9</sup> § 27 Universitätsgesetz 2002

<sup>10</sup> § 37 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz, § 17 ORF-Gesetz, § 19 Abs. 5a Privatradiogesetz

<sup>11</sup> § 2 Z 6 Parteiengesetz 2012, BGBl. I 56/2012 i.d.g.F.

<sup>12</sup> z.B. <http://www.daswirtschaftslexikon.com/d/sponsoring/sponsoring.htm> (abgerufen am 20. November 2020)

(3) Verwaltungssponsoring bezeichnet jene Form des Sponsorings, bei der eine Verwaltungsstelle entweder als Sponsor oder als Gesponserte beteiligt ist. Auch hier stehen Leistung und Gegenleistung in einem bestimmten Austauschverhältnis: Der Sponsor leistet Geld, Sachmittel, Dienstleistungen oder Know-how, im Gegenzug verpflichtet sich der Gesponserte zu einer bestimmten kommunikativen Gegenleistung.<sup>13</sup> Verwaltungssponsoring ist in Österreich der Privatwirtschaftsverwaltung zuzurechnen.<sup>14</sup> Diese liegt – im Gegensatz zur Hoheitsverwaltung – vor, wenn zwischen dem Rechtsträger und den anderen Rechtssubjekten rechtliche Gleichordnung besteht, der Rechtsträger sich also jener Rechtsformen bedient, die auch jeder Privatperson zur Verfügung stehen.<sup>15</sup> Aus dem Blickwinkel des Legalitätsprinzips ist Verwaltungssponsoring daher grundsätzlich auch ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung möglich.<sup>16</sup>

(4) Der unverbindliche Verhaltenskodex des öffentlichen Dienstes zur Korruptionsprävention<sup>17</sup> aus 2012, sowie auch die im November 2020 veröffentlichte, überarbeitete und aktualisierte Version<sup>18</sup>, beschreiben Sponsoring als Austausch von Leistung und Gegenleistung: Die öffentliche Verwaltung erhält aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung Geld- oder Sachmittel und der Sponsor im Gegenzug einen Ansehensgewinn in Form von Werbung (z.B. Folder, Plakate, Einschaltungen). Während der Verhaltenskodex 2012 neben einer Beschreibung im Wesentlichen die Empfehlung enthielt, in zentralen Kernaufgaben der Hoheitsverwaltung zur Sicherung der Objektivität sowie bei fehlender angemessener Öffentlichkeitswirkung ein Verwaltungssponsoring nicht zu vereinbaren, beschreibt der Verhaltenskodex 2020 genauer, wann Sponsoring nicht erfolgen dürfe. Sponsoring scheidet von vornherein aus, wenn auch nur der Anschein der Beeinflussbarkeit entstehen könnte. Die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dürfe nicht von Sponsoring abhängig sein, um die Unabhängigkeit und die Unbeeinflussbarkeit des öffentlichen Dienstes zu gewährleisten. Sponsoring dürfe ausschließlich der Gebietskörperschaft oder dem Gemeindeverband, für die oder den die oder der Bedienstete tätig wird, im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zukommen und jedenfalls nicht im Austausch gegen ein Amtsgeschäft oder im Hinblick auf eine Beeinflussung der Amtsführung vereinbart werden.

<sup>13</sup> Burgi (Hrsg.), Sponsoring der öffentlichen Hand (2010), S. 89

<sup>14</sup> siehe auch das „Schulfotografenurteil“ des OGH vom 6. Juni 2016, 17 Os 8/16d: Typischerweise der Privatwirtschaftsverwaltung zuzuordnen sind Beschaffungsvorgänge oder Verträge über Sponsoringleistungen; unter (Verwaltungs-)Sponsoring sind Unterstützungsleistungen (an staatliche Institutionen) zu verstehen, bei denen der Zuwendende – anders als bei (unentgeltlichen) Spenden oder Schenkungen – eine Gegenleistung, im Wesentlichen in Form von Werbeeffekten, anstrebt [...].

<sup>15</sup> Fuchs/Jerabek, Korruption und Amtsmissbrauch (2019)<sup>12</sup>, S. 13

<sup>16</sup> Ifsits, Strafrechtliche Risiken des Sponsorings (2019), S. 142

<sup>17</sup> Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention „Die VerANTWORTung liegt bei mir“ (2012), S. 14

<sup>18</sup> „Die VerANTWORTung liegt bei mir“, Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention im öffentlichen Dienst; beschlossen laut Beschlussprotokoll zum 38. Ministerrat vom 18. November 2020, S. 23 f.

(5) Eine interministerielle Arbeitsgruppe<sup>19</sup> unter der Leitung des damaligen Bundesministeriums für öffentlichen Dienst und Sport arbeitete zur Zeit der Gebarungsüberprüfung (Ende 2019) an einem Entwurf für eine Zuwendungs-Richtlinie, in der sämtliche Formen von Zuwendungen (Sponsoring, Gebrauchsüberlassungen, Kooperationen etc.) erfasst werden sollen, sowie an einer Mustervereinbarung für Sponsoring.

(6) Die überprüften Ministerien verwendeten für Vereinbarungen über den Erhalt von Zuwendungen im Gegenzug für Kommunikations- bzw. Werbeleistungen neben dem Begriff Sponsoringvereinbarung auch z.B. Begriffe wie Kooperationsvereinbarung oder Vereinbarung von unentgeltlichen Nutzungs- und Gebrauchsüberlassungen (TZ 6).

2.2 Der RH stellte bei der Überprüfung der drei Ministerien eine Vielzahl unterschiedlicher Bezeichnungen für Verwaltungssponsoring fest. Er wies in diesem Zusammenhang auf die fehlende einheitliche Definition und das dadurch entstehende Abgrenzungsproblem hin, was in weiterer Folge zur Anwendung unterschiedlicher Regelungen führen könnte.

Der RH zog im Rahmen dieser Gebarungsüberprüfung daher folgende Wesensmerkmale für Verwaltungssponsoring heran:

- Sponsoring besteht aus einer Leistung und Gegenleistung („Prinzip der Gegenseitigkeit“).
- Der Sponsor stellt dem Gesponserten Geld, Sachmittel, Dienstleistungen oder Know-how zur Verfügung.
- Der Gesponserte verpflichtet sich zu einer kommunikativen Gegenleistung („Werbeleistung“).
- Auf einer Seite des Vertrags steht eine Verwaltungseinheit.

Der RH gab kritisch zu bedenken, dass zur Zeit der Gebarungsüberprüfung die Vorgaben für den öffentlichen Bereich zum Umgang mit Sponsoring – insbesondere in Anbetracht seiner vielfältigen Implikationen – uneinheitlich sowie unverbindlich und damit aus Sicht des RH unzureichend waren.

Der RH anerkannte die Vorarbeiten zum Entwurf einer Zuwendungs-Richtlinie, in der mehrere Formen von Zuwendungen (Sponsoring, Schenkungen, Gebrauchsüberlassungen etc.) zusammengefasst behandelt werden sollen. Aus Sicht des RH wäre es vorteilhaft, wenn das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport – als das mit der Leitung der interministeriellen Arbeitsgruppe

<sup>19</sup> u.a. Vertreterinnen und Vertreter des Bundeskanzleramts und Innenministeriums

beauftragte Ressort – in dieser Zuwendungs–Richtlinie die in TZ 17 genannten Grundsätze berücksichtigen und die Arbeiten an der Richtlinie zeitnah abschließen könnte.

Er empfahl dem Bundeskanzleramt, dem Wirtschaftsministerium und dem Innenministerium, darauf hinzuwirken, die in TZ 17 angeführten wesentlichen Grundsätze einer Sponsoring– bzw. Zuwendungs–Richtlinie bei der Erarbeitung einer Zuwendungs–Richtlinie in der interministeriellen Arbeitsgruppe entsprechend zu berücksichtigen und die Tätigkeiten dieser Arbeitsgruppe zeitnah mit einem praxisorientierten Ergebnis zu beenden.

- 2.3 (1) Das Bundeskanzleramt teilte in seiner Stellungnahme mit, die Empfehlung des RH zur Kenntnis zu nehmen. Es sehe sich in dem Bestreben bestärkt, die Arbeiten in der gebietskörperschaftenübergreifenden Arbeitsgruppe für eine Zuwendungs–Richtlinie, deren Federführung dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport obliegt, zeitnah mit einem praxisorientierten Ergebnis zu beenden. Das Bundeskanzleramt werde die vom RH in TZ 7, TZ 10 und TZ 17 festgelegten Grundsätze in die Arbeitsgruppe einbringen.
- (2) Laut Mitteilung des Wirtschaftsministeriums sei es seit 29. Juni 2020 durch den Chief Compliance Officer in der interministeriellen Arbeitsgruppe zur Erarbeitung einer Zuwendungs–Richtlinie vertreten. Es wirke dabei im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auf die zeitnahe Fertigstellung einer praxisorientierten und den geforderten Standards entsprechenden Zuwendungs–Richtlinie hin. Unabhängig vom Datum der Fertigstellung der Zuwendungs–Richtlinie erarbeite im Wirtschaftsministerium die Compliance–Abteilung eine an den vorliegenden Erkenntnissen der interministeriellen Arbeitsgruppe und den Empfehlungen des RH orientierte Zuwendungs–Richtlinie. Diese ressortinterne Richtlinie werde u.a. die verpflichtende Verwendung einer Mustervereinbarung für Sponsoring oder vergleichbare Zuwendungen zwischen dem Wirtschaftsministerium und einem Dritten sowie eine Definition von Sponsoring und der Bereiche, in denen Sponsoring erlaubt ist, beinhalten.
- (3) Das Innenministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es auf die Beendigung der Tätigkeit der interministeriellen Arbeitsgruppe nur sehr bedingt Einfluss habe, da diese in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport falle. Es werde nach Abschluss und Veröffentlichung einer Zuwendungs–Richtlinie die Ergebnisse bei der Umsetzung im eigenen Bereich berücksichtigen.

## Risiken im Zusammenhang mit Sponsoring

- 3.1 (1) In der einschlägigen Literatur<sup>20</sup> und in verschiedenen Beiträgen zum Thema Sponsoring wird zumeist darauf hingewiesen, dass mit Sponsoring Korruptionsrisiken, insbesondere im Zusammenhang mit den strafrechtlichen Korruptionstatbeständen der §§ 304 bis 307b StGB<sup>21</sup> einhergehen und dass Sponsoring daher nur unter Einhaltung von Compliance-Bestimmungen erfolgen sollte. Zudem wird die Wichtigkeit einer transparenten Darstellung des Sponsorings betont.

Laut Compliance Tätigkeitsbericht des Innenministeriums stehen Sponsoringverträge im Zusammenhang mit dem öffentlichen Dienst nicht selten in einem Spannungsfeld zwischen legitimer und legaler Sponsoringvereinbarung und dem Verdacht, rechtlich nicht korrekte Geldflüsse zu tarnen und somit einen korruptiven Tatbestand zu verwirklichen.<sup>22</sup>

(2) Neben strafrechtlichen Gesichtspunkten sind bei Verwaltungssponsoring auch Interessenkonflikte bzw. Befangenheiten im Zusammenhang mit der objektiven Aufgabenerfüllung der öffentlichen Verwaltung zu berücksichtigen. Zuwendungen an die Verwaltung sollten nicht einmal den Anschein einer Befangenheit oder eines Interessenkonflikts auslösen, insbesondere bei eingriffsintensiven Aufgabenbereichen, weshalb ausreichendes Bewusstsein für die Risiken bei den handelnden Personen von besonderer Bedeutung ist.

(3) Unter denselben Risikogesichtspunkten sind Zuwendungen an öffentliche Stellen ohne Gegenleistung, wie z.B. Schenkungen oder kostenlose Leihverträge, zu betrachten, weshalb der RH diese Zuwendungsart in die Gebarungsüberprüfung miteinbezog.

- 3.2 Der RH unterstrich die Notwendigkeit ausreichenden Bewusstseins bei den mit Verwaltungssponsoring befassten Personen für die damit verbundenen Risiken und für die Bedeutung von umfassenden Compliance-Regelungen. Er verwies dazu auf seine diesbezügliche Empfehlung in TZ 5.

<sup>20</sup> z.B. „Was beim Sponsoring zu beachten ist“, <https://www.compliance-manager.net/fachartikel/was-beim-sponsoring-zu-beachten-ist-743> (abgerufen am 20. November 2020); *I/sits*, Strafrechtliche Risiken des Sponsorings (2019), S. 15 ff.; Lobbying und Sponsoring, Festschrift anlässlich des 6. Österreichischen Anti-Korruptions-Tags des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung vom 29.–30. Mai 2012, S. 9 ff.

<sup>21</sup> BGBl. 60/1974 i.d.g.F.; Bestechlichkeit, Vorteilsannahme und Vorteilsannahme zur Beeinflussung bzw. Bestechung, Vorteilszuwendung, Vorteilszuwendung zur Beeinflussung

<sup>22</sup> 1. Compliance Tätigkeitsbericht des Innenministeriums (2013/2014), S. 24

## Internationale Beispiele für Sponsoring–Regelungen

4 (1) Die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union definierte für die Annahme von Verwaltungssponsoring „in Ausnahmefällen“ verschiedene Voraussetzungen<sup>23</sup>, wie z.B. die Einhaltung der Gleichbehandlungs– und Transparenzgrundsätze, die Vermeidung von Interessenkonflikten oder Einschränkungen für die kommunikative Gegenleistung. Weiters gab es Veröffentlichungspflichten für Sponsoringleistungen ab einem Wert von 5.000 EUR.

(2) Deutschland veröffentlichte auf Basis der Leitlinien zur Korruptionsbekämpfung im Sportbereich eine Orientierungshilfe für Unternehmen<sup>24</sup>, die die Chancen und Risiken im Zusammenhang mit Sponsoring darstellte. Für den öffentlichen Dienst galten in Deutschland bereits seit 2004 „Richtlinien zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung“<sup>25</sup>. Laut diesen war für die Annahme von Geld–, Sach– oder Dienstleistungen von Privaten (Sponsoren) durch eine oder mehrere Dienststellen des Bundes die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater (Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen)“<sup>26</sup> anzuwenden, die 2003 in Kraft trat.

(3) In den deutschen Regelungen fanden sich neben dem Anwendungsbereich Begriffsbestimmungen, Beispiele für erlaubtes Sponsoring sowie konkrete Grundsätze, die bei der Entscheidung über den Einsatz von Sponsoring zu beachten waren:

- Öffentliche Aufgaben waren grundsätzlich durch Haushaltsmittel zu finanzieren. Sponsoring kam daher nur ergänzend und unter bestimmten Bedingungen in Betracht.
- Über die Einwerbung und Annahme von Sponsoringleistungen war grundsätzlich restriktiv zu entscheiden.
- In der Hoheitsverwaltung war Sponsoring grundsätzlich nicht zulässig (z.B. in den hoheitlichen Aufgabenbereichen der Polizei, der Finanz und des Zolls).
- Eine Genehmigung außerhalb der Hoheitsverwaltung (z.B. Finanzierung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen der Polizei, in Kultur, Sport, Umweltschutz) war ausnahmsweise zulässig, wenn diese keine Beeinflussung der Verwaltung und auch keinen Anschein einer solchen Beeinflussung zur Folge hatte.

<sup>23</sup> Art. 26

<sup>24</sup> „Sponsoring – Chancen nutzen – Risiken minimieren“ – Eine Orientierungshilfe für Unternehmen, globalcompact – deutsches Netzwerk 2015; [https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Korruptionspraevention/Publikationen/sponsoring-chancen\\_nutzen\\_risiken\\_minimieren.pdf](https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Korruptionspraevention/Publikationen/sponsoring-chancen_nutzen_risiken_minimieren.pdf) (abgerufen am 20. November 2020)

<sup>25</sup> Die „Richtlinien zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung“ vom 30. Juli 2004 (Bundesanzeiger S. 17745) galten für alle Dienststellen des Bundes einschließlich der Streitkräfte.

<sup>26</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater (Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen)

- Alle Sponsoringvereinbarungen waren aktenkundig zu machen, und es war schriftlich festzuhalten, welche Tätigkeit gefördert wurde, welche spezifischen Leistungen der Sponsor erbrachte und welche Verpflichtungen der Dienststelle oblagen. Als Verpflichtung der Dienststelle war ausschließlich die Darstellung des Sponsors zulässig, insbesondere die mündliche oder schriftliche Nennung des Namens, der Firma und der Marke des Sponsors sowie die Präsentation seines Logos und sonstiger Kennzeichen im Rahmen der Veranstaltung.
- Die Annahme von angebotenen oder eingeworbenen Sponsoringleistungen bedurfte der schriftlichen Einwilligung.
- Innerhalb der obersten Behörden war jeweils eine für Fragen des Sponsorings zuständige Stelle (Sponsoringbeauftragte bzw. –beauftragter) zu bestimmen, die bei Angelegenheiten des Sponsorings einzubinden war und eng mit dem Ansprechpartner für Korruptionsvorsorge kooperierte. Bei vorgesehener Einwerbung von Sponsoringleistungen war vor konkreten Absprachen mit möglichen Sponsoren die Entscheidung der Leitung der jeweiligen Dienststelle einzuholen. Diese veranlasste in von der obersten Bundesbehörde bestimmten Fällen die Sponsoringbeauftragte bzw. den –beauftragten zur Zusammenarbeit.
- Jeder Sponsoringfall war anhand sachgerechter und nachvollziehbarer Kriterien zu entscheiden; die Wettbewerbs- und Chancengleichheit potenzieller Sponsoren musste gewahrt werden.
- Jede Sponsoringleistung war gegenüber der Öffentlichkeit offenzulegen und zur Vermeidung jeden Anscheins von Parteilichkeit der öffentlichen Verwaltung nach Umfang und Art des Sponsorings sowie der Sponsoren transparent zu machen.
- Ein Sponsoringbericht war zu erstellen und zu veröffentlichen.

(4) Zur Erhöhung der Transparenz hatte das deutsche Innenministerium seit dem Jahr 2005 dem Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestags im Zwei-Jahres-Rhythmus über die Sponsoringleistungen an die Bundesverwaltung zu berichten. Zur Zeit der Gebarungüberprüfung lag der achte Bericht vor.

Der Bericht erfasste die Leistungen, die an die Bundesverwaltung flossen; dabei wurde jede Einzelleistung über 5.000 EUR einschließlich des Verwendungszwecks und des Gebers angeführt. Leistungen unterhalb dieser Schwelle wurden zusammengefasst dargestellt.

(5) Analog zur Bundesregelung verfügten alle Länder der Bundesrepublik Deutschland ebenfalls über Richtlinien zum Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen in der staatlichen Verwaltung.

## Regelungen in den überprüften Ministerien

- 5.1 (1) Regelungen zum Thema Zuwendungen, insbesondere Verwaltungssponsoring und Schenkungen, waren in den überprüften Ministerien wie folgt vorhanden:

Tabelle 1: Übersicht Regelungen für Zuwendungen

	Bundeskanzleramt	Wirtschaftsministerium	Innenministerium
spezielle Regelungen zu Verwaltungssponsoring	nein	nein	ja
spezielle Regelungen zu Schenkungen	nein	nein	teilweise

Quellen: BKA; BMDW; BMI

(2) Das Bundeskanzleramt verfügte zwar über einen eigenen Verhaltenskodex, dieser enthielt jedoch keine Bestimmungen über Sponsoring oder andere Formen von Zuwendungen. Es verwies auf den Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention für den öffentlichen Dienst „Die VerANTWORTung liegt bei mir“ aus dem Jahr 2012 mit seinen allgemeinen Aussagen zu Sponsoring.

Die für Compliance zuständige Abteilung im Bundeskanzleramt war nicht in den Prozess für Verwaltungssponsoring eingebunden. Der RH hatte in seinem Bericht „Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Bundesministerien (BKA, BMB, BMI, BMLFUW)“<sup>27</sup> dem Bundeskanzleramt empfohlen, klare Rechtsgrundlagen für den Umgang mit Sponsoring zu erarbeiten, was dieses auch zugesagt hatte.

Das Bundeskanzleramt gab zum Fehlen von Sponsoring-Regelungen an, die Ergebnisse der interministeriellen Arbeitsgruppe (TZ 2), an der es mitwirkte, abwarten zu wollen und an einer Zuwendungs-Richtlinie sowie an einem Muster einer Sponsoringvereinbarung zu arbeiten.

(3) Das Wirtschaftsministerium erarbeitete im Laufe des Jahres 2017 einen Entwurf einer Sponsoring-Richtlinie, der jedoch nicht in Kraft gesetzt wurde. Auch das Wirtschaftsministerium wollte das Ergebnis der interministeriellen Arbeitsgruppe abwarten. Weitere Regelungen für Sponsoring oder Schenkungen bestanden nicht, allerdings wies die für Compliance zuständige Stelle darauf hin, in den ressortinternen Schulungen die Inhalte des Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention für den öffentlichen Dienst und Fragestellungen zu Sponsoring zu erörtern. Bei Verwaltungssponsoring sei sie jedoch nur in Einzelfällen eingebunden; ressortintern wies sie stets auf ihre Funktion als beratende Organisationseinheit für diese Fragestellung hin.

<sup>27</sup> Reihe Bund 2017/8

(4) Das Innenministerium kam im Rahmen der Implementierung von Compliance-Maßnahmen zum Ergebnis, dass Sponsoring einen Bereich mit erhöhtem Risiko darstellt. Es erarbeitete daher eine Sponsoring-Richtlinie<sup>28</sup>, die seit 2014 für alle Dienststellen des Innenministeriums galt. Dem Sponsoring ähnliche Zuwendungen, wie z.B. Kooperationen zwischen Bund und Dritten mit – aufgrund gleichgerichteter Zielsetzung – angemessener Kostenteilung, die ebenfalls die wesentlichen Aspekte von Verwaltungssponsoring aufweisen (**TZ 10**), umfasste die Richtlinie nicht. Sie sah auch keine bewertbare Beschreibung der Werbeleistung vor.

Gemäß Sponsoring-Richtlinie war jährlich ein Sponsoringbericht zu erstellen und zu veröffentlichen. Das Innenministerium veröffentlichte Sponsoringfälle im Internet nur einmal in seinem Compliance-Bericht 2013/2014. In den Folgejahren waren die Compliance-Berichte mit der Darstellung der Sponsoringfälle nur mehr im Intranet des Innenministeriums abrufbar und somit lediglich einem eingeschränkten Personenkreis zugänglich.

Ab einem Sponsoringbetrag von 1.000 EUR musste laut Sponsoring-Richtlinie vor Vertragsabschluss die zuständige Compliancestelle befasst werden, über 10.000 EUR war die Einbindung des Chief Compliance Officers des Innenministeriums verpflichtend.

Für die nachgeordneten Dienststellen der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit galt ein Schenkungserlass aus dem Jahr 2013, der 2018 überarbeitet wurde. Im Schenkungserlass waren u.a. unterschiedliche Genehmigungsprozesse je nach Wertgrenzen festgelegt. Für Dienststellen außerhalb des nachgeordneten Bereichs der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit bestanden keine Regelungen für Schenkungen, wie z.B. für die Errichtung eines Parkplatzes für das Bildungs- und Schulungszentrum Tirol oder für die Übernahme eines Kinderspielplatzes in Traiskirchen. Diese Schenkungen erfolgten im Rahmen des unmittelbaren Zuständigkeitsbereichs ohne Genehmigung einer übergeordneten Stelle. Nach Auskunft des Chief Compliance Officers des Innenministeriums sollte jedoch der Erlass im Falle von Schenkungen sinngemäß für alle Dienststellen des Innenministeriums gelten und somit von ihnen angewandt werden.

Die LPD Tirol und Wien verfügten zum Schenkungserlass der Generaldirektion umfassendere Bestimmungen, die Sponsoring zusammen mit der Annahme von Ehrengeschenken regelten.

- 5.2 Der RH stellte kritisch fest, dass weder das Bundeskanzleramt – trotz der Empfehlung des RH aus dem Jahr 2017 – noch das Wirtschaftsministerium über Regelungen betreffend Sponsoring verfügte. Er erachtete jedoch die Mitwirkung des Bundes-

---

<sup>28</sup> Ministerium als Gesponserter

kanzleramts an der Erarbeitung einheitlicher Vorgaben für Zuwendungen im Rahmen der interministeriellen Arbeitsgruppe positiv. Das Abwarten des Wirtschaftsministeriums auf das Ergebnis der Arbeitsgruppe zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war für den RH nachvollziehbar.

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt und dem Wirtschaftsministerium, verbindliche Regelungen für Sponsoring bzw. sonstige vergleichbare Zuwendungen – unter Berücksichtigung der in [TZ 17](#) angeführten wesentlichen Grundsätze einer Sponsoring- bzw. Zuwendungs-Richtlinie – zu erarbeiten.

Weiters empfahl der RH dem Bundeskanzleramt und dem Wirtschaftsministerium, Complianceprozesse für Sponsoring unter Einbeziehung der für Compliance zuständigen Abteilung zu etablieren. Diese Prozesse sollten zur Verstärkung der Transparenz auch eine regelmäßige Veröffentlichung eines Sponsoringberichts enthalten.

Der RH hob positiv hervor, dass das Innenministerium als einziges überprüftes Ressort über ein eigenes Regelwerk für Sponsoring verfügte. Inhaltlich gab der RH dazu jedoch die enge Definition von Verwaltungssponsoring zu bedenken. Bei gewissen Zuwendungen ([TZ 6](#)) galt die Richtlinie nicht, und der darin festgelegte Complianceprozess – inklusive der verpflichtenden Einbindung der Complianceverantwortlichen – war nicht vorgeschrieben. Kritisch anzumerken war, dass die Richtlinie keine bewertbare Beschreibung der Werbeleistung (Gegenleistung) vorschrieb.

Der RH empfahl daher dem Innenministerium, die Sponsoring-Richtlinie mit dem Ziel einer möglichst breiten Geltung, mit klaren Vorgaben zur Bewertung der Gegenleistung und einer erhöhten Transparenz sowie unter Berücksichtigung der in [TZ 17](#) angeführten wesentlichen Grundsätze einer Sponsoring- bzw. Zuwendungs-Richtlinie zu überarbeiten.

Der RH anerkannte die Veröffentlichung der Sponsoringfälle im allgemein zugänglichen Compliance-Bericht 2013/2014 auf der Website des Innenministeriums. Er kritisierte allerdings, dass die Compliance-Berichte in den Folgejahren nur mehr im Intranet des Innenministeriums – und somit einem eingeschränkten Personenkreis – zur Verfügung standen.

Er empfahl dem Innenministerium, den jährlichen Compliance-Bericht mit den Sponsoringfällen im Internet zu veröffentlichen.

Der RH wertete positiv, dass das Innenministerium neben einem Regelwerk für Sponsoring auch über ein eigenes Regelwerk für Schenkungen verfügte. Er kritisierte jedoch, dass der Geltungsbereich des Schenkungserlasses nicht explizit das gesamte Innenministerium umfasste und somit keine unmittelbare rechtliche Durchsetzbarkeit zur Einhaltung der Regelung bestand.

Der RH empfahl dem Innenministerium, bei der Überarbeitung der Sponsoring-Richtlinie diese mit dem Schenkungserlass in einem Regelwerk mit einem das gesamte Innenministerium umfassenden Geltungsbereich zusammenzuführen.

Dies würde auch der Intention der interministeriellen Arbeitsgruppe entsprechen, alle vergleichbaren Zuwendungen in einer Regelung zusammenzufassen.

5.3 (1) Das Bundeskanzleramt verwies in seiner Stellungnahme auf seine Ausführungen zu TZ 2, wonach es die Empfehlung des RH zu verbindlichen Regelungen für Sponsoring bzw. sonstigen vergleichbaren Zuwendungen zur Kenntnis nehme und die vom RH festgelegten Grundsätze in die interministerielle Arbeitsgruppe für eine Zuwendungs-Richtlinie einbringen werde. Es sei bestrebt, Complianceregelungen und -prozesse, auch zur Stärkung der Transparenz, hausintern unter Miteinbeziehung des Compliance Managements umzusetzen.

(2) Das Wirtschaftsministerium verwies ebenfalls auf seine Stellungnahme zu TZ 2, wonach es an einer ressortinternen Zuwendungs-Richtlinie arbeite. Sponsoring und vergleichbare Zuwendungen würden mit Inkrafttreten dieser in Ausarbeitung befindlichen Zuwendungs-Richtlinie dokumentiert. Die Compliance-Abteilung werde auch auf eine Veröffentlichung eines Sponsoringberichts, im Abstand von zwei Jahren, durch das Wirtschaftsministerium hinwirken.

(3) Das Innenministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass eine Evaluierung und Überarbeitung der seit 2014 geltenden Sponsoring-Richtlinie und die Zusammenführung der Richtlinien bereits in Planung seien. Das Innenministerium warte jedoch noch die Ergebnisse der interministeriellen Arbeitsgruppe ab, um dann unter Berücksichtigung der vom RH angeführten Grundsätze eine für das Innenministerium gültige Sponsoring- und Zuwendungs-Richtlinie zu erarbeiten. Nach Abschluss der Evaluierung und Überarbeitung sei im Sinne einer größtmöglichen Transparenz geplant, künftige Sponsoring- bzw. Zuwendungsberichte auch im Internet zu veröffentlichen.

## Verwaltungssponsoring – Ministerium als Gesponserter

### Übersicht

- 6.1 (1) Die überprüften Ministerien meldeten dem RH Zuwendungen in Form von Sponsoringvereinbarungen sowie Vereinbarungen, welche die Wesensmerkmale von Verwaltungssponsoring (**TZ 2**) aufwiesen, aber unterschiedlich bezeichnet waren, z.B. Kooperationen oder Gebrauchsüberlassungen. Folgende Tabelle zeigt die von den Ressorts für den Zeitraum 2015 bis Mitte 2019 gemeldeten Zuwendungen:

Tabelle 2: Übersicht Zuwendungen mit Gegenleistung von 2015 bis Mitte 2019

Vereinbarungen	Bundeskanzleramt	Wirtschaftsministerium	Innenministerium
Anzahl der Vereinbarungen über Zuwendungen	98	14	35
<i>davon</i>			
<i>aus privatem Bereich</i>	61	14	22
<i>aus öffentlichem Bereich</i>	37	0	13
Sponsoringerträge in EUR <sup>1</sup>	72.500	n.v.	29.600
Anzahl schriftlicher Verträge	72	1	32
Anzahl bewertbarer Leistungsbeschreibungen	4	1	5
Mustervereinbarungen	teilweise	keine	teilweise
Bezeichnung/Ausgestaltung der Vereinbarungen	Sponsoringvereinbarungen, Kooperationen, Leihen, Gebrauchsüberlassung, Nutzungsüberlassung		
Kurzbeschreibung der gesponserten Veranstaltungen bzw. der Vereinbarungen	z.B. Ausstellung Wiener Kongress und EU-Ratspräsidentschaft; Fachtagung „Future and Reality of Gaming“; Gütesiegel Familie Digital Kompetent; Familienfeste 2015 bis 2017; Tag der offenen Tür 2018; Veranstaltungen der Ständigen Vertretung in Brüssel	Ausstellung „Maximilian I., Aufbruch in die Neuzeit“; Kooperationen zu den Moot Courts	Sommerfeste der Landespolizeidirektion Tirol; Regionalkonferenz INTERPOL; „WEGA-Super-Helden“ im Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien; Gebrauchs- bzw. Nutzungsüberlassungen von teilweise hochpreisigen bzw. gepanzerten Kfz; Kooperationsvereinbarungen mit einem Verlag; Preisnachlässe von einem Medienunternehmen (Gewinnspiel Spielberg)

INTERPOL = International Crime Police Organization (Internationale kriminalpolizeiliche Organisation)

WEGA = Wiener Einsatzgruppe Alarmabteilung

<sup>1</sup> Sachleistungen des Wirtschaftsministeriums wurden nicht bewertet.

Quellen: BKA; BMDW; BMI

(2) Das Bundeskanzleramt erhielt 2015 72.500 EUR an Sponsoringleistungen für den kostenfreien Zutritt von Schülerinnen und Schülern zur Ausstellung „Wiener Kongress“ und im Jahr 2018 diverse Sach- und Dienstleistungen für die EU-Ratspräsidentschaft. Die Bereiche Jugend und Familie, die von Jänner 2018 bis Jänner 2020 zum Bundeskanzleramt ressortierten<sup>29</sup>, erhielten Sach- oder Dienstleistungen vor allem für die Familienfeste 2015 bis 2017.

(3) Das Wirtschaftsministerium erhielt für eine Ausstellung zwei Sachleistungen; in den Jahren 2015 bis Mitte 2019 schloss es Kooperationen zu den Moot Courts, welche die European Law Students' Association und die Bundeswettbewerbsbehörde jährlich veranstalteten. Weiters erhielt das Wirtschaftsministerium zwei Leihen für die Maximilianausstellung.

(4) Das Innenministerium erhielt Sachleistungen für die jährlichen Sommerfeste der LPD Tirol, die insgesamt mit 29.600 EUR bewertet wurden. Weitere Zuwendungen mit Gegenleistungen an das Innenministerium erfolgten in den Jahren 2015 bis Mitte 2019 in Form von Gebrauchs- bzw. Nutzungsüberlassungen für eine Rekrutierungskampagne zur Gewinnung neuer Polizistinnen bzw. Polizisten mit drei Auto- und einem Motorradhersteller „für beiderseitige Marketingzwecke“ und aus zwei Kooperationsverträgen. Eines der zur Verfügung gestellten Fahrzeuge, ein hochpreisiger Sportwagen, wurde auch zur Verkehrsüberwachung eingesetzt. Weiters gewährte ein Medienunternehmen dem Innenministerium für Inserate für ein in Kooperation abgewickelter Gewinnspiel so hohe Preisnachlässe, dass das Innenministerium die Schaltung der Inserate nicht aus dem Rahmenvertrag der Bundesbeschaffung GmbH abrief.

Vereinbarungen, die nicht als Sponsoringvereinbarung bezeichnet waren, unterlagen nicht der im Innenministerium bestehenden Regelung; sie wurden daher im Sponsoringbericht nicht erwähnt (**TZ 10**). Spezifische Melde- oder Genehmigungsregelungen im Falle hoher Preisnachlässe bestanden im Innenministerium nicht.

- 6.2 Der RH wies auf die unterschiedliche Gestaltung und Bezeichnung von Vereinbarungen hin, die Wesensmerkmale von Verwaltungssponsoring aufwiesen. Dadurch entstand aus Sicht des RH die Gefahr eines mangelnden Gesamtüberblicks über Verwaltungssponsoring. Dies zeigte sich bei allen überprüften Stellen, da diese neben den ausdrücklich als Verwaltungssponsoring bezeichneten Vereinbarungen auf Anfrage des RH weitere ähnlich gelagerte Fälle von Zuwendungen bekanntgaben. Aus Präventionsgesichtspunkten besteht das Risiko, dass dadurch Zuwendungen nicht dem Sponsoring-Regime unterliegen. Sie werden dadurch z.B. nicht auf Interessenkonflikte geprüft oder nicht veröffentlicht, obwohl auch diese die Verwaltung ungebührlich beeinflussen könnten. Nach Ansicht des RH sollen alle Verein-

<sup>29</sup> Bundesministeriengesetz-Novellen BGBl. I 164/2017 (in Kraft getreten am 8. Jänner 2018) und BGBl. I 8/2020 (in Kraft getreten am 28. Jänner 2020)

barungen, die Wesensmerkmale von Verwaltungssponsoring aufweisen, unter die entsprechenden Regelungen fallen.

Der RH erachtete den Einsatz eines kostenlos zur Verfügung gestellten Fahrzeugs für die im hoheitlichen Bereich des Innenministeriums durchgeführte Verkehrsüberwachung als dem Grundsatz widersprechend, dass hoheitliche Aufgaben durch eigene Budgetmittel und nicht durch Zuwendungen von Dritten zu erfüllen sind.

Der RH empfahl dem Innenministerium, der Empfehlung des Verhaltenskodex des öffentlichen Dienstes zur Korruptionsprävention folgend Zuwendungen nicht zur Verwendung im Kernbereich hoheitlicher Verwaltung anzunehmen. Dies sollte auch bei der Überarbeitung der Regelungen für solche Zuwendungen ausdrücklich klar gestellt werden.

- 6.3 Das Innenministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass in seiner Sponsoring-Richtlinie die Unzulässigkeit von Sponsoring im Bereich der Hoheitsverwaltung bereits festgelegt sei. Die der Empfehlung entsprechende Überarbeitung der Regelungen sei bereits in Planung, auch im Hinblick ehestmöglicher entsprechender Maßnahmen.
- 6.4 Der RH stellte gegenüber dem Innenministerium klar, Handlungsbedarf deshalb zu sehen, weil nicht alle Zuwendungen von der engen Definition der Sponsoring-Richtlinie und der dort bereits definierten Unzulässigkeit umfasst waren. Er begrüßte daher die angekündigte Überarbeitung der Regelungen.

## Bewertbare Beschreibung der Gegenleistung

- 7.1 (1) Die Überprüfung der vorgelegten Sponsoringvereinbarungen ergab, dass sich nur in Einzelfällen eine bewertbare Beschreibung der werblichen Leistungen in den Vereinbarungen fand. Einzelne Vereinbarungen enthielten zumindest eine Aufzählung der Werbemittel.

Die (Sach-)Leistungen der externen Dritten waren zumeist insofern bewertbar, als für sie ein Marktpreis vorhanden war.

(2) Die in (Muster-)Sponsoringverträgen des Bundeskanzleramts vorgegebenen Textierungen zur Leistungsbeschreibung waren nicht geeignet, die Leistungen ausreichend bewertbar zu machen. Damit das Vergaberecht nicht anzuwenden war, wurde die Werbeleistung nicht als Gegenleistung bezeichnet, sondern als Unterlassung bzw. Duldung.<sup>30</sup>

<sup>30</sup> EU-Ratspräsidentschaft: „keine Einwände gegen Nennung als Sponsor bzw. Partner“, „keine Einwände gegen öffentlichkeitswirksame Maßnahmen“

Inwieweit die erhaltenen Leistungen den gewährten Werbeleistungen entsprachen, war nicht Gegenstand der Vertragsgestaltung, weil das Bundeskanzleramt – nach eigener Angabe – den Werbewert nicht bewertete.

(3) Das Wirtschafts– und das Innenministerium gaben an, die werblichen Leistungen teilweise mündlich auch in Zusammenarbeit mit ihren Compliancestellen bewertet zu haben. Schriftliche Unterlagen dazu lagen nicht vor.

Sponsoringausgaben rechtfertigte das Wirtschaftsministerium z.B. mit der Bedeutung der Präsenz des Ministeriums bei der Veranstaltung oder mit dem Stellenwert der unterstützten Veranstaltung. Eine quantifizierte Bewertung des erzielten bzw. gewährten Werbewertes erfolgte im Wirtschaftsministerium nicht.

(4) In den Vereinbarungen des Innenministeriums zu den Sommerfesten der LPD Tirol war die gewährte Werbeleistung zumeist wortgleich beschrieben, unabhängig vom zwischen 300 EUR und 3.000 EUR liegenden Wert der erhaltenen Sponsoringleistung. In zwei Sponsoringvereinbarungen waren die eingesetzten Werbemittel durch Angabe der Qualität und Quantität der Werbeatikel, –fläche und –aktivitäten konkreter dargestellt.

Die schriftlichen Vereinbarungen zu den Gebrauchs– und Nutzungsüberlassungen von Polizeifahrzeugen enthielten zwar Festlegungen, welche Kosten das Innenministerium und welche der jeweilige Fahrzeughersteller für den Betrieb zu tragen hatten, in den meisten Fällen fehlte jedoch eine bewertbare Beschreibung der Werbeleistung. Nur eine Vereinbarung enthielt eine detailliertere Beschreibung der vom Innenministerium gewährten Werbeleistungen, auf deren Basis eine Bewertung durchführbar gewesen wäre.

(5) Nach Ansicht des RH fehlte die Möglichkeit zur Leistungsbewertung bei allen Vereinbarungen, die nicht schriftlich dokumentiert oder unvollständig waren.

7.2 Der RH betonte die Wichtigkeit der Bewertung der jeweiligen werblichen Leistungen. Nur damit wäre sicherzustellen, dass vereinbarte Sponsoringleistung und werbliche Gegenleistung ausgewogen sind bzw. die Kosten bei Kooperationen einem entsprechenden Nutzen gegenüberstehen. Er kritisierte bei allen überprüften Stellen die unzureichende Beschreibung und die dadurch unterbliebene Bewertung der werblichen Leistungen. Damit konnte nicht festgestellt werden, ob die Sponsoringleistung dem Wert der werblichen Gegenleistung entsprach.

Der RH merkte an, dass die Textierung in den Musterverträgen des Bundeskanzleramts keine bewertbare Beschreibung der gewährten Leistungen zuließ und eine Beurteilung, ob die vom Bundeskanzleramt gewährte Gegenleistung (Werbewirkung für den Partner) der Leistung des Partners angemessen war, dadurch nicht möglich

war. Der RH verwies kritisch auf den Umstand, dass wegen vergaberechtlicher Aspekte auf eine konkrete Beschreibung der werblichen Gegenleistung verzichtet wurde, obwohl die Entsprechung von Leistung und Gegenleistung einen wesentlichen Complianceaspekt darstellt.

Der RH empfahl daher dem Bundeskanzleramt, dem Wirtschaftsministerium und dem Innenministerium, die Werbeleistungen zu bewerten, um die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung beurteilen zu können.

Der RH kritisierte, dass das Innenministerium den Sponsoren der Sommerfeste der LPD Tirol unabhängig von der Höhe der Sponsoringleistung jeweils die gleiche Werbeleistung geboten hatte.

Der RH empfahl dem Innenministerium, Werbeleistungen in Entsprechung der Höhe der vereinbarten Sponsoringleistung zu vereinbaren, was die Bewertung der Werbeleistung voraussetzt.

- 7.3 (1) Das Bundeskanzleramt teilte in seiner Stellungnahme mit, den vom RH festgelegten Grundsatz zur Bewertung von Werbeleistungen in die interministerielle Arbeitsgruppe für eine Zuwendungs-Richtlinie einzubringen.
- (2) Das Wirtschaftsministerium merkte in seiner Stellungnahme an, dass zum Teil schriftliche Sponsoringverträge verfasst worden sowie teilweise die festgelegten Gegenleistungen durch E-Mail-Verkehr belegbar seien. Fehlende Transparenz und Nachvollziehbarkeit lägen somit nicht vor. Dennoch werde die in Erarbeitung befindliche ressortinterne Zuwendungs-Richtlinie ein Schriftlichkeitsgebot für Vereinbarungen, die verpflichtende Dokumentation sowie die verpflichtende Bewertung der Werbeleistungen enthalten, um die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung beurteilen zu können.
- (3) Das Innenministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, im Sinne der zugrunde zu legenden Grundsätze, der Transparenz und der Gleichbehandlung zukünftig besonderes Augenmerk auf die Bewertung von Werbeleistungen (Feststellung bzw. nachvollziehbare Schätzung) und deren gesonderte Vereinbarung im Vertrag zu legen, insbesondere in Bezug auf Transparenz und Adäquanz von Werbe- und Sponsoringleistungen.
- 7.4 Der RH betonte gegenüber dem Wirtschaftsministerium, dass für ein Verwaltungssponsoring, im Sinne der vom RH definierten wesentlichen Grundsätze, Leistung und Gegenleistung in schriftlichen, von allen beteiligten Parteien unterzeichneten Sponsoringvereinbarungen bewertbar beschrieben werden sollen, demzufolge nicht nur in einem allfälligen E-Mail-Verkehr. Er sah der angekündigten Erarbeitung der Zuwendungs-Richtlinie inklusive Schriftlichkeitsgebot entgegen.

## Schriftlichkeit und Musterverträge

- 8.1 (1) Im Bundeskanzleramt und im Innenministerium kamen für einige Veranstaltungen<sup>31</sup> auch standardisierte Musterverträge<sup>32</sup> für die Erlangung von Sponsoringerträgen zum Einsatz. Diese wurden bis auf sieben Fälle im Zusammenhang mit den Familienfesten und dem Wiener Kongress verwendet; bewertbare Elemente enthielten sie zumeist nicht (TZ 7).

Vereinbarungen über Zuwendungen außerhalb der genannten Veranstaltungen waren hingegen häufig nicht schriftlich verfasst oder teilweise unvollständig, weil sie gewährte Werbeleistungen nicht beinhalteten oder die Beschreibung der Leistungen unzureichend war.

(2) Zu den Kooperationsvereinbarungen für die Familienfeste 2015 bis 2017 gab das Bundeskanzleramt an, dass allen teilnehmenden Unternehmen die gleichen Werbeleistungen angeboten worden seien und nur ein Unternehmen eine detaillierte Verschriftlichung verlangt habe.

Die Österreichische Post AG unterzeichnete die vom Bundeskanzleramt gezeichneten Kooperationsvereinbarungen für die Familienfeste 2015 bis 2017 in keinem der drei Jahre, in einem Jahr unterzeichnete ein Drogeriemarkt sie nicht. Da die fachlich zuständige Stelle im Bundeskanzleramt nur unterschriebene Vereinbarungen im Elektronischen Akt (**ELAK**) erfasste, fehlte in diesen Fällen die aktenmäßige Dokumentation der Kooperationen. Die Vereinbarungen mit der Österreichischen Post AG für den Tag der offenen Tür 2018 wurden von der zuständigen Stelle im Bundeskanzleramt zwar im ELAK erfasst, aber auch in diesem Fall retournierte die Österreichische Post AG kein unterfertigtes Exemplar. Das Bundeskanzleramt wies bei den fehlenden Vereinbarungen darauf hin, dass aus dem E-Mail-Verkehr die Zustimmung der Vertragspartner nachvollziehbar herauszulesen sei.

Zur Zusammenarbeit mit einem Telefonanbieter und dem Österreichischen Institut für angewandte Telekommunikation bei einer Pressekonferenz im Jahr 2019 sowie mit dem Telefonanbieter bei einer Preisverleihung lagen keine schriftlichen Verträge vor; diese waren damit aktenmäßig nicht erfasst. Die zuständige Fachabteilung gab an, nach Abschluss der Veranstaltung wichtige Tatsachen schriftlich und aktenmäßig dokumentieren zu wollen; zudem seien auch aus E-Mails Vereinbarungen mit den Partnern nachvollziehbar.

Auch drei Veranstaltungen der ständigen Vertretung des Bundeskanzleramts in Brüssel mit Kostenbeteiligung Dritter waren aktenmäßig nicht erfasst. Begründet wurde

<sup>31</sup> z.B. EU-Präsidentschaft, Wiener Kongress, Sommerfeste der LPD Tirol

<sup>32</sup> Verträge zu den Familienfesten, zur EU-Ratspräsidentschaft und zum Wiener Kongress im Bundeskanzleramt; Verträge zu den Sommerfesten im Innenministerium

dies damit, dass keine schriftlichen Kooperationsverträge verfasst worden und keine budgetären Mittel des Bundeskanzleramts erforderlich gewesen seien.

(3) Das Fehlen der Sponsoringverträge zur Ausstellung „Maximilian I., Aufbruch in die Neuzeit“ begründete das Wirtschaftsministerium damit, dass es sich bei den zur Verfügung gestellten Sachwerten um kleinere Werte gehandelt habe und ein erhöhter bürokratischer Aufwand für die Kooperation hinderlich gewesen wäre. Auch Vereinbarungen über die Kooperation und Kostentragung zu den Moot Courts lagen nicht schriftlich vor; die Vereinbarungen waren teilweise in E-Mails festgehalten.

Das Wirtschaftsministerium erhielt für die Maximilianausstellung Leihgaben und gewährte dafür Werbeleistungen, obwohl diese nicht schriftlich vereinbart waren.

(4) Zwei (kleinere) Aufträge im Rahmen der Rekrutierungskampagne schloss das Innenministerium mündlich ab. Die einem Verlag gewährten Werbemöglichkeiten (Auflegen von Informationsmaterial, Anbringen eines Roll-up, Website-Artikel) waren in den Kooperationsverträgen des Innenministeriums nicht angeführt. Eine schriftliche Kooperationsvereinbarung zu den gewährten Preisnachlässen eines Medienunternehmens lag nicht vor.

- 8.2 Der RH kritisierte, dass in allen überprüften Ministerien Verwaltungssponsoring und vergleichbare Zuwendungen erfolgten bzw. Werbeleistungen ohne schriftliche Vereinbarung gewährt wurden. Der RH betonte die Wichtigkeit, gewährte Werbeleistungen bzw. -tätigkeiten schriftlich festzuhalten. Dadurch wäre eine Gegenüberstellung von Sponsoringleistungen und gewährten Werbeleistungen möglich.

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt, dem Wirtschaftsministerium und dem Innenministerium, die Vereinbarungen über Verwaltungssponsoring sowie über vergleichbare Zuwendungen und Werbeleistungen schriftlich zu verfassen, um die Nachvollziehbarkeit und Transparenz zu gewährleisten. In den Vereinbarungen wären alle erhaltenen, beauftragten und gewährten Leistungen ausreichend zu beschreiben.

Der RH kritisierte, dass das Bundeskanzleramt Vereinbarungen nicht aktenmäßig dokumentierte. Die sich aus dem E-Mail-Verkehr ergebende Zustimmung zu Vereinbarungen beurteilte der RH als nicht ausreichend nachvollziehbar. Er wies in diesem Zusammenhang auf die Dokumentationsverpflichtung der Verwaltung über Entscheidungen hin, die eine Voraussetzung für die Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns ist und einen Beitrag zur Transparenz und Offenlegung darstellt.

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt, das Verwaltungshandeln im Zusammenhang mit Verwaltungssponsoring aktenmäßig nachvollziehbar zu dokumentieren.

8.3 (1) Das Bundeskanzleramt teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Empfehlungen des RH (Schriftlichkeit, Leistungsbeschreibung und Dokumentation) zur Kenntnis nehme und sie bei zukünftigen Vereinbarungen unter Miteinbeziehung des Compliance Managements beachten werde.

(2) Das Wirtschaftsministerium verwies auf seine Stellungnahme in TZ 7, wonach die in Erarbeitung befindliche ressortinterne Zuwendungs-Richtlinie ein Schriftlichkeitsgebot für Vereinbarungen, die verpflichtende Dokumentation sowie die verpflichtende Bewertung der Werbeleistungen enthalten werde, um die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung beurteilen zu können.

(3) Laut Stellungnahme des Innenministeriums erfolgten Sponsoring-Maßnahmen sowie Kooperationsvereinbarungen auch bisher schon – zumindest zum größten Teil – schriftlich. Die besondere Beachtung einer lückenlosen Dokumentation von Vereinbarungen sehe das Innenministerium, auch im Rahmen der Bewusstseinsbildung und –stärkung, als essenziell, weshalb es auch weiterhin auf Einhaltung der in der Sponsoring-Richtlinie bereits festgeschriebenen Schriftlichkeit dringen werde. Ebenso werde es – im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit – in zukünftigen Fällen besonderes Augenmerk auf die Beschreibung von Leistungen legen.

## Prüfung von Interessenkonflikten

9.1 (1) Im Rahmen von Verwaltungssponsoring ist die Prüfung von Interessenkonflikten ein wesentlicher Complianceaspekt. Beim Bundeskanzleramt waren z.B. ein Bau-, ein Übersiedlungs- und ein Medienunternehmen sowohl Sponsoringpartner als auch Auftragnehmer des Ressorts. Gesponserte erhielten neben den Sponsoringleistungen auch Förderungen des Bundeskanzleramts.

(2) Ebenso stand das Wirtschaftsministerium mit einzelnen Sponsoren und Gesponserten in sonstigen geschäftlichen Beziehungen.

(3) Auch das Innenministerium stand mit Sponsoren in geschäftlichen Beziehungen, z.B. Druckaufträge, Mietverhältnisse, Patent- und Lizenzgebühren, Instandhaltung von Fahrzeugen.

Das „Kuratorium Sicheres Österreich“, das die Sommerfeste der LPD Tirol jährlich mit 3.000 EUR sponserte, erhielt Förderungen des Innenministeriums von insgesamt rd. 3 Mio. EUR (2015 bis 2018) ausbezahlt.

Eine Druckerei, die Aufträge vom Innenministerium erhielt, sponserte auch die Sommerfeste der LPD Tirol und finanzierte den (Förder-)Verein für Informationsmanagement der Polizei Kärnten durch jährliche Pauschalbeträge für Autorentätigkeiten.

(4) Unter den Sponsoren des Bundeskanzleramts und des Innenministeriums fanden sich auch öffentliche Unternehmen<sup>33</sup>, darunter auch solche mit Bundesbeteiligung.

Der deutsche Bundesrechnungshof sah auch schon in Sponsoringleistungen bei Minderheitsbeteiligungen des Bundes die Gefahr, dass durch diese aus Sicht der Öffentlichkeit das Vertrauen in die Integrität der Verwaltung beschädigt werden könnte, und sprach sich für ein Verbot aus.

(5) Eine standardisierte Prüfung von Interessenkonflikten durch die mit Compliance befassten Stellen war im Bundeskanzleramt und im Wirtschaftsministerium nicht vorgesehen.

Die Sponsoring-Richtlinie des Innenministeriums untersagte Sponsoring, wenn der Anschein einer Beeinflussung entstehen konnte. Im Innenministerium wurde vor Vertragsabschluss – entgegen den Vorgaben der Sponsoring-Richtlinie – die zuständige Stelle für Compliance ab 1.000 EUR nicht einbezogen.

- 9.2 Der RH wies auf den möglichen Anschein von Interessenkonflikten bzw. auf einen möglichen Vertrauensverlust der Bevölkerung in die Unabhängigkeit der Verwaltung hin, wenn Sponsoren der öffentlichen Verwaltung zugleich in sonstigen Geschäftsbeziehungen mit dieser stehen oder auch Förderempfänger sind.

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt, dem Wirtschaftsministerium und dem Innenministerium, im Rahmen von Complianceprozessen mögliche Interessenkonflikte durch Sponsoringvereinbarungen mit Geschäftspartnern oder Förderempfängern besonders zu berücksichtigen und Sponsoringvereinbarungen nur in besonders begründeten Fällen abzuschließen. Bestehende Geschäfts- bzw. Förderbeziehungen müssen jedenfalls in der Entscheidungsfindung für Sponsoring transparent gemacht und berücksichtigt werden.

Der RH vertrat die Ansicht, dass bei Verwaltungssponsoring mit Unternehmen, die der Kontrolle des RH unterliegen, besondere Sorgfalt anzuwenden ist, weil aus Sicht der Öffentlichkeit das Vertrauen in die Integrität der Verwaltung beschädigt werden könnte.

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt, dem Wirtschaftsministerium und dem Innenministerium, im Rahmen von Complianceprozessen bei Sponsoring durch öffentliche Unternehmen mögliche Risiken – z.B. Reputationsverlust oder Interessenkonflikte – zu berücksichtigen.

<sup>33</sup> Bundeskanzleramt: Österreichische Lotterien Gesellschaft m.b.H., Wiener Linien GmbH, Österreichische Post AG; Innenministerium: Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H.

Der RH kritisierte, dass die im Innenministerium vorgesehene Befassung der zuständigen Stelle für Compliance nicht in allen Fällen erfolgte.

Der RH empfahl dem Innenministerium, Vorsorge für die Einhaltung der Sponsoring-Richtlinie durch Befassung der zuständigen Stelle für Compliance zu treffen.

- 9.3 (1) Das Bundeskanzleramt teilte in seiner Stellungnahme mit, die Empfehlungen des RH (Bedachtnahme auf Interessenkonflikte durch Sponsoringvereinbarungen mit Geschäftspartnern oder Förderempfängern, Berücksichtigung bestehender Geschäfts- bzw. Förderbeziehungen, Beachtung möglicher Risiken bei Sponsoring durch öffentliche Unternehmen) zur Kenntnis zu nehmen und diese bei zukünftigen Vereinbarungen unter Miteinbeziehung des Compliance Managements zu beachten.
- (2) Laut Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums würde die in Erarbeitung befindliche ressortinterne Zuwendungs-Richtlinie Regelungen zur Begründungspflicht und zu Transparenz enthalten und einen risikobasierten Ansatz deutlich berücksichtigen.
- (3) Das Innenministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, den möglichen Anschein eines Interessenkonflikts im Sponsoring des „Kuratoriums Sicheres Österreich“ nicht erkennen zu können. Dennoch werde es die Empfehlung im Rahmen der Überarbeitung der Richtlinien – insbesondere im Hinblick auf die Bewusstseinsbildung und –stärkung der Bediensteten (Stichwort „know your businesspartner“) – künftig berücksichtigen. Um die Risiken beim Sponsoring zu minimieren, werde es für zukünftige Fälle verstärktes Augenmerk insbesondere auf diesen Punkt legen.
- 9.4 Entgegen der Ansicht des Innenministeriums sah der RH in Konstellationen, in denen der Fördergeber gleichzeitig Empfänger von Sponsoringleistungen war – wie vom RH im Fall des „Kuratoriums Sicheres Österreich“ aufgezeigt –, jedenfalls einen Anlassfall zur Prüfung von Anscheinsbefangenheiten bzw. Interessenkonflikten.

## Transparenz und Nachvollziehbarkeit

- 10.1 (1) Mangels Regelungen im Bundeskanzleramt und im Wirtschaftsministerium bestand keine Transparenz über die erhaltenen Sponsoringleistungen und sponsoringähnlichen Zuwendungen.

Im Sponsoringbericht des Innenministeriums schienen z.B. Sponsoringeinnahmen im Zusammenhang mit den Sommerfesten der LPD Tirol oder einer INTERPOL Konferenz auf und trugen somit zu einer teilweise erhöhten Transparenz bei. Es waren jedoch weder die Gebrauchs- bzw. Nutzungsüberlassungen für beiderseitige Marketingzwecke noch die Kooperationsvereinbarungen, in deren Rahmen ebenfalls Werbeleistungen erfolgten, im Bericht enthalten.

(2) Neben den vom Innenministerium dem RH gemeldeten Sponsoringvereinbarungen stellte der RH im Rahmen der Gebarungsüberprüfung weitere im Folgenden beschriebene Sachverhalte (z.B. Sachleistungen bzw. unentgeltlich gewährte Werbeleistungen) fest, welche die Wesensmerkmale von Verwaltungssponsoring aufwiesen, aber nicht im Sponsoringbericht enthalten waren:

- werbewirksamer Werbebogen beim internationalen Fahrsicherheitstraining für Polizeimotorradfahrer in den Jahren 2016 bis 2019; eine schriftliche Vereinbarung für diese Werbeleistung gab es nicht, das Innenministerium erhielt dafür keine Gegenleistung,
- Drucksorten und Werbeartikel zur Verkehrsprävention und Sicherheit von Schulkindern im Rahmen von zwei Kooperationsvereinbarungen mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt für das Innenministerium (gegen Logo-Präsenz auf allen Artikeln, inhaltliche Präsenz in den Unterlagen und Online-Präsenz),
- teilweise schriftliche Einzelvereinbarungen mit zahlreichen Kooperationspartnern im Rahmen der Sicherheitspartnerschaft „Gemeinsam.Sicher“ aus dem Jahr 2016,
- Rabatte des Veranstalters der Laufveranstaltung „24h Burgenland Extrem Tour“ (2018 und 2019) auf das Nenngeld für das Innenministerium bei gleichzeitiger Bewerbung der Veranstaltung durch das Innenministerium; im Gegenzug warb der damalige Bundesminister für Inneres<sup>34</sup> im Intra- und Internet für das Event.

10.2 (1) Der RH bemängelte die fehlenden bzw. unzureichenden Transparenzbestimmungen im Bundeskanzleramt und im Wirtschaftsministerium sowie die Nichtaufnahme von sponsoringähnlichen Vereinbarungen in den Sponsoringbericht des Innenministeriums. Aus Sicht des RH bestand auch bei großzügigen Preisnachlässen (TZ 6) das Risiko für ungerechtfertigte Einflussnahmen, sodass auch in diesem Bereich besonderes Augenmerk auf nachvollziehbare Vereinbarungen und Transparenz zu legen ist.

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt und dem Wirtschaftsministerium, in den zu schaffenden Regelungen betreffend Sponsoring klare und weitreichende Transparenzbestimmungen festzulegen.

Er empfahl dem Innenministerium, sämtliche Zuwendungen, welche die Wesensmerkmale von Verwaltungssponsoring aufweisen, in das Sponsoringregime und somit in den Sponsoringbericht aufzunehmen, um die Transparenz zu verbessern.

Der RH empfahl dem Innenministerium weiters, über das übliche Maß hinausgehende Preisnachlässe – z.B. Preisnachlässe, die höher sind, als sie die Bundesbeschaffung GmbH ausverhandelt, oder Rabatte, die höher sind als im üblichen Geschäftsverkehr erzielbar – im Rahmen der Complianceprozesse zu berücksichtigen.

<sup>34</sup> Herbert Kickl

(2) Der RH hielt fest, dass das Innenministerium durch die Erstellung eines Sponsoringberichts, z.B. im Zusammenhang mit dem Verwaltungssponsoring der LPD Tirol, Transparenz erzeugte. Er merkte jedoch kritisch an, dass weitere Beispiele für sponsoringähnliche Vereinbarungen, die der RH im Rahmen der Gebarungsüberprüfung im Innenministerium festgestellt hatte, dem RH nicht mitgeteilt worden waren. Dies zeigte, dass im Innenministerium das Bewusstsein und die Systematik zu Sponsoring auch im Bereich der Evidenzhaltung unzureichend waren. Im Sinne von Transparenz und zur Vermeidung auch nur des Anscheins von Interessenkonflikten bedürfen Werbeleistungen durch die öffentliche Verwaltung einer schriftlichen Vereinbarung, die eine entsprechende Gegenleistung für das Ministerium vorsieht.

Der RH empfahl dem Innenministerium, bewusstseinsfördernde Maßnahmen auch durch klare und weitreichende Bestimmungen über Zuwendungen zu unterstützen.

- 10.3 (1) Das Bundeskanzleramt verwies in seiner Stellungnahme auf seine Ausführungen zu TZ 2, wonach es die Empfehlung des RH, klare und weitreichende Transparenzbestimmungen festzulegen, zur Kenntnis nehme und den vom RH festgelegten Grundsatz in die interministerielle Arbeitsgruppe für eine Zuwendungs-Richtlinie einbringen werde.
- (2) Das Wirtschaftsministerium verwies hinsichtlich Veröffentlichung auf seine Stellungnahme zu TZ 5, wonach die Compliance Abteilung auf eine Veröffentlichung des Sponsoringberichts hinwirken werde.
- (3) Das Innenministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass im Zuge der Evaluierung bzw. Überarbeitung der Richtlinien die Erhöhung der Transparenz auch in diesem Bereich geplant sei. Der Empfehlung, über das übliche Maß hinausgehende Preisnachlässe im Complianceprozess zu berücksichtigen, werde es nachkommen. Bewusstseinsfördernde Maßnahmen seien zudem im Rahmen der Ausbildungen und Schulungen geplant.

## Akquisition von Sponsoringerträgen durch Dritte im Wirtschaftsministerium

- 11.1 (1) Die Burghauptmannschaft Österreich (in der Folge: **Burghauptmannschaft**), eine nachgeordnete Dienststelle des Wirtschaftsministeriums, veranstaltete in den Jahren 2015 bis 2019 jährlich einen Kongress. In den Jahren 2015 bis 2017 akquirierten die Mitveranstalter Sponsoren dafür; in den Jahren 2018 und 2019 beauftragte die Burghauptmannschaft Unternehmen mit dieser Aufgabe, die zusätzlich auch die Kongresse organisierten.

Die eingeworbenen Sponsoringerträge reduzierten in den Jahren 2015 bis 2018 jeweils die Zahlungen für die Veranstaltungsorganisation, welche die Burghauptmannschaft an die Mitveranstalter (2015 bis 2017) bzw. an ein Unternehmen (2018) leisten musste. Insbesondere in den Jahren 2016 und 2017 war die Verrechnung für den RH nicht nachvollziehbar, da ein Abzug von Sponsoringerträgen nur im Zusammenhang mit einer Kongresspublikation vereinbart worden war, nicht jedoch für die Veranstaltungsorganisation. In diesen Jahren wurden keine Publikationen erstellt.

Da die Sponsoringvereinbarungen in der Burghauptmannschaft nicht vollständig aufzulegen, hatte diese keinen Überblick<sup>35</sup> über die tatsächlich eingeworbenen Sponsoringerträge. Laut Auskunft der Burghauptmannschaft betragen diese zwischen 0 EUR im Jahr 2019 und 52.000 EUR im Jahr 2016.

(2) Der RH stellte weiters fest:

- Das mit der Organisation 2019 beauftragte Unternehmen war zum Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung noch nicht im Firmenbuch eingetragen. Laut Burghauptmannschaft war dieses Unternehmen auf Initiative und über Vermittlung des im Jahr 2018 mit der Durchführung beauftragten Unternehmens<sup>36</sup> gegründet worden und wurde von einem Treuhänder für den Gesellschafter des vermittelnden Unternehmens geführt.
- In der Burghauptmannschaft galten die internen Vergaberichtlinien der Zentralstelle nicht. Über eigene Richtlinien, die z.B. die Einholung von Vergleichsangeboten bei Direktvergaben vorsahen, verfügte die Burghauptmannschaft nicht. Die Prüfung der Preisangemessenheit erfolgte durch ein Unternehmen, das selbst Leistungen für die Kongressorganisation erbrachte.

<sup>35</sup> Für das Jahr 2018 wurden dem RH zwei Sponsoringvereinbarungen für den Kongress von insgesamt 4.000 EUR vorgelegt.

<sup>36</sup> Dieses Unternehmen erbrachte auch in den Jahren 2015 bis 2017 Leistungen im Rahmen der Kongresse.

- 11.2 Der RH kritisierte die unklare bzw. nicht nachvollziehbare Vereinbarung zur Handhabung von Sponsoringerträgen im Zusammenhang mit der Kongressveranstaltung der Burghauptmannschaft, insbesondere hinsichtlich der Verrechnungsmodalität.

Er sah es auch als Versäumnis, dass in der Burghauptmannschaft die Sponsoringvereinbarungen für ihre Veranstaltungen nicht auflagen; die Burghauptmannschaft hatte somit weder Kenntnis über die Ausgestaltung der Vereinbarungen (z.B. Entsprechung von Leistung und Gegenleistung) noch konnte sie die Höhe der in Abzug gebrachten Beträge überprüfen. Auch war es dadurch nicht möglich, potenzielle Interessenkonflikte zu erkennen.

Der RH empfahl dem Wirtschaftsministerium, dafür Sorge zu tragen, dass es rechtzeitig Kenntnis von durch Dritte akquirierten Sponsoringvereinbarungen erlangt und dass diese auch dokumentiert werden.

Nach Ansicht des RH erweckte die Beauftragung eines noch nicht ins Firmenbuch eingetragenen Unternehmens mit Verbindung zu einem Auftragnehmer den Anschein eines nicht ausreichend transparenten Verfahrens. Der RH kritisierte, dass es in der Burghauptmannschaft keine internen Vergaberichtlinien gab, die z.B. die Einholung von Vergleichsangeboten bei Direktvergaben vorsahen. Zudem bemängelte er die mangelhafte Prüfung der Preisangemessenheit.

Der RH empfahl dem Wirtschaftsministerium, für die Vergabe von Aufträgen durch die Burghauptmannschaft interne Richtlinien vorzusehen und jeglichen Anschein eines nicht ausreichend transparenten Verfahrens zu vermeiden.

Vor dem Hintergrund vom RH festgestellter Mängel empfahl er dem Wirtschaftsministerium weiters, eine Prüfung der Kongressabwicklung der Burghauptmannschaft, z.B. durch die Interne Revision des Ministeriums, zu veranlassen.

- 11.3 Das Wirtschaftsministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Burghauptmannschaft im Jahr 2016 die Gesamtorganisation des Kongresses einem Dritten übertragen habe. Da dieser Dritte die Sponsoringleistungen vertraglich abgewickelt habe, verfüge die Burghauptmannschaft nur insofern über Aufzeichnungen, als diese die Abrechnung des Auftragsverhältnisses betrafen.

Die Stabsstelle Revision des Wirtschaftsministeriums beabsichtige, eine Prüfung der Kongressabwicklung in Abstimmung mit der Ressortleitung im Rahmen der Prüfungsplanung zu berücksichtigen.

In der Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums verwies die Burghauptmannschaft darauf, dass sie Vergaben auf Basis und unter Einhaltung des Bundesvergabegesetzes 2018 durchführe. Das Bundesvergabegesetz 2018 regle sehr detailliert, umfassend und vor allem abschließend die Durchführung von Vergabeverfahren. Nach Ansicht der Burghauptmannschaft stünde die Einführung weiterer, zusätzlicher Regelungen nicht im Einklang mit der Verwaltungsökonomie.

- 11.4 Der RH erachtete die Ausweitung des Geltungsbereichs der Vergaberichtlinien der Zentralstelle auch auf die Burghauptmannschaft als unerlässlich, insbesondere da das Bundesvergabegesetz 2018 einen sehr komplexen Rahmen für Vergaben darstellte. Aus Sicht des RH war auch nicht nachvollziehbar, warum Regelungen, die für die Zentralstelle eine regelkonforme Durchführung von Vergabeverfahren sicherstellen sollen, für nachgeordnete Dienststellen einen vermeidbaren verwaltungsökonomischen Mehraufwand bedeuten. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.

## Verwaltungssponsoring – Ministerium als Sponsor

- 12.1 (1) Für die Jahre 2015 bis Mitte 2019 bezifferten das Bundeskanzleramt und das Wirtschaftsministerium ihre Sponsoringausgaben mit rd. 325.000 EUR bzw. mit rd. 161.000 EUR. Das Innenministerium gab an, keine Sponsoringausgaben getätigt zu haben:

Tabelle 3: Sponsoringausgaben der überprüften Stellen von 2015 bis Mitte 2019

	Bundes- kanzleramt	Wirtschafts- ministerium	Innen- ministerium
Höhe der Sponsoringausgaben in EUR	325.140	160.744	0
Höhe einzelner Sponsoringzahlungen in EUR	zwischen 800 und 25.000	zwischen 2.400 und 31.374	0
Anzahl der gesponserten Veranstaltungen	39	17	0
erforderliche Meldungen gemäß Medientransparenzgesetz <sup>1</sup> erfolgt	ja	nein	–

<sup>1</sup> Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBl. I 125/2011 i.d.g.F.

Quellen: BKA; BMDW; BMI

Die Sponsoringausgaben des Bundeskanzleramts waren rund doppelt so hoch wie jene des Wirtschaftsministeriums; den höchsten Sponsoringeinzelbetrag leistete das Wirtschaftsministerium mit rd. 31.000 EUR.

(2) Das Bundeskanzleramt und das Wirtschaftsministerium verwendeten für die dem RH gemeldeten Zuwendungen bzw. Vereinbarungen unterschiedliche Bezeichnungen, wie z.B. Kooperation, Unterstützungsleistung, Kostenzuschuss, Programmpartnerschaft, Medienkooperation; nur wenige Fälle wurden als „Sponsoring“ bezeichnet.

(3) Weder im Bundeskanzleramt noch im Wirtschaftsministerium gab es Richtlinien oder Vorgaben mit klaren Kriterien zur Bewertung der Werbeleistung. Damit war nicht sichergestellt, dass die Höhe des Sponsoringbetrags dem Wert der Werbeleistung entsprach.

(4) In 27 Zuwendungsfällen des Bundeskanzleramts und in 17 Zuwendungsfällen des Wirtschaftsministeriums war die werbliche Gegenleistung (z.B. Bewerbung in sozialen Medien, Verwendung des Logos auf Roll-up-Ständern und Einladungen) zwar beschrieben, jedoch nur in Einzelfällen so detailliert dargelegt, dass eine Bewertung möglich war.

(5) Sowohl das Bundeskanzleramt (in 16 Fällen) als auch das Wirtschaftsministerium (in vier Fällen) vereinbarten Eintrittskarten für gesponserte Veranstaltungen als Gegenleistung.

In einem Fall vereinbarte das Bundeskanzleramt den Erhalt von zehn Eintrittskarten zu einem Wert von 9.900 EUR zuzüglich Umsatzsteuer; der gesamte Sponsoringbetrag betrug 24.000 EUR. Das Wirtschaftsministerium vereinbarte in einem Fall zehn Freikarten zu einem Wert von 3.450 EUR; der gesamte Sponsoringbetrag betrug 12.600 EUR. Damit wurde rund die Hälfte (Bundeskanzleramt) bzw. rund ein Viertel (Wirtschaftsministerium) des Sponsoringentgelts dafür aufgewendet, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Teilnahme an dieser Veranstaltung zu ermöglichen.

(6) Zu neun Sponsoringfällen des Wirtschaftsministeriums lagen keine schriftlichen Verträge, sondern lediglich Zusagen auf Sponsoringanfragen vor, obwohl diese wertmäßig zwischen 2.400 EUR und 23.940 EUR lagen.

(7) In sechs Fällen bestanden zwischen dem Wirtschaftsministerium und verschiedenen Printmedien als „Medienkooperation“ und „Sponsoring“ bezeichnete Vereinbarungen mit Beträgen zwischen 4.800 EUR und 31.374 EUR.

Als kommunikative Gegenleistung wurden neben einer Logo-Präsenz auf der Website, der Benennung als Partner auf allen Materialien und Kommunikationskanälen oder der Einbeziehung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers bei Veranstaltungen auch Werbeleistungen mit periodisch erscheinenden Medien vereinbart. Beispielsweise wurden Nachberichterstattungen in mehreren Ausgaben einer Tageszeitung und in einem Magazin bzw. im Fernsehen oder die Herausgabe einer eigenen Sonderbeilage sowie einer Event-Nachberichterstattung in einer österreichweit erscheinenden Tageszeitung zugesichert. Zusätzlich waren Einschaltungen bzw. Veröffentlichungen in sämtlichen Social-Media-Kanälen oder Online-Auftritte auf der Website eines periodischen Druckwerks bzw. die Einbindung in den Newsletter vereinbart.

Diese Kooperationen wurden nicht gemäß Medientransparenzgesetz gemeldet; das Wirtschaftsministerium verneinte eine Meldepflicht.

12.2 Wie in TZ 5 dargestellt, verfügte weder das Bundeskanzleramt noch das Wirtschaftsministerium über Sponsoring-Regelungen.

Der RH merkte kritisch an, dass die vielfältigen Bezeichnungen für Verwaltungssponsoring der Transparenz, der Übersichtlichkeit und einer einheitlichen Vollziehung abträglich waren. Einheitliche Bezeichnungen könnten die Transparenz fördern bzw. die Evidenzhaltung im Verwaltungshandeln erleichtern. Eine genaue Abgrenzung

zwischen Sponsoring und anderen Zuwendungsformen wäre schon deshalb notwendig, weil z.B. bei Förderungen andere Rahmenbedingungen vorliegen und andere Einmeldepflichten (z.B. Transparenzdatenbank) bestehen. Der RH verwies auf seine Empfehlungen zur Erarbeitung von Sponsoring-Regelungen in TZ 5.

Weiters wies der RH auf die in Einzelfällen vom Bundeskanzleramt und vom Wirtschaftsministerium gewährten Eintrittskarten mit zum Teil beträchtlichem Gegenwert (Bundeskanzleramt) hin, bei denen das dienstliche Interesse explizit zu dokumentieren gewesen wäre.

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt und dem Wirtschaftsministerium, in einer umfassenden Sponsoring-Regelung sowohl die Handhabung von Eintrittskarten als auch die Dokumentation des dienstlichen Interesses zu berücksichtigen.

Der RH kritisierte, dass das Wirtschaftsministerium die Medienkooperationen nicht gemäß Medientransparenzgesetz meldete, obwohl aus Sicht des RH eine Meldepflicht bestand.

Er empfahl dem Wirtschaftsministerium, im Fall von Medienkooperationen die Meldepflichten gemäß Medientransparenzgesetz einzuhalten.

12.3 (1) Das Bundeskanzleramt verwies in seiner Stellungnahme auf seine Ausführungen zu TZ 2, wonach es den vom RH empfohlenen Grundsatz zur Handhabung von Eintrittskarten samt Dokumentation des dienstlichen Interesses in die interministerielle Arbeitsgruppe für eine Zuwendungs-Richtlinie einbringen werde.

(2) Das Wirtschaftsministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es zusätzlich zu der in Erarbeitung befindlichen ressortinternen Zuwendungs-Richtlinie auch Regelungen zur Handhabung von Eintrittskarten sowie zur Dokumentation des öffentlichen Interesses plane.

Die vom RH angesprochenen fünf Veranstaltungen würden weder die inhaltlichen Anforderungen für Medienkooperationen und Werbeaufträge gemäß § 3a Abs. 1 Medientransparenzgesetz erfüllen noch die formalen Anforderungen in den Richtlinien der Bundesregierung über Ausgestaltung und Inhalt entgeltlicher Veröffentlichungen von Rechtsträgern des Bundes. Das Wirtschaftsministerium vertrat daher die Rechtsmeinung, dass diese nicht an die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH zu melden waren.

- 12.4 Der RH entgegnete dem Wirtschaftsministerium, dass nach den in den Akten des Ministeriums dokumentierten Sachverhalten zu „Sponsoring“ und „Medienkooperationen“ mit verschiedenen Printmedien eine Pflicht zur Meldung gemäß Medientransparenzgesetz angezeigt gewesen war. Er verwies auch auf Ausführungen der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH<sup>37</sup>, wonach sämtliche Formen der Werbung, des Sponsorings und der Produktplatzierung in periodischen Druckwerken bzw. Fernseh- und Hörfunkprogrammen<sup>38</sup> zu melden waren, der Begriff „Medienkooperation“ umfassend zu verstehen war und dieser Begriff jede Zusammenarbeit der Rechtsträger mit Medieninhabern eines periodischen Druckwerks erfasste. Voraussetzung dafür war, dass eine vom Rechtsträger durch Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung (mit-)finanzierte oder abgegoltene Veröffentlichung in einem periodischen Medium erfolgte.

---

<sup>37</sup> [https://www.rtr.at/de/m/FAQ/FAQ\\_Medientransparenz.pdf](https://www.rtr.at/de/m/FAQ/FAQ_Medientransparenz.pdf) (S. 8 und 9) (abgerufen am 20. November 2020)

<sup>38</sup> gemäß § 2 Abs. 1 MedKF-TG

## Zuwendungen ohne Gegenleistungen

### Überblick

13.1 (1) Die Zuwendungen ohne Gegenleistungen in den Jahren 2015 bis Mitte 2019 in Form von Schenkungen, Spenden<sup>39</sup>, Leihen und Kostenübernahmen stellten sich folgendermaßen dar:

Tabelle 4: Zuwendungen ohne Gegenleistung von 2015 bis Mitte 2019

	Zuwendungen	schriftliche Verträge	Kurzbeschreibungen/ Angabe der wesentlichsten Schenkungen
	Anzahl		
<b>Bundeskanzleramt</b>			
Schenkungen von Privaten für das Österreichische Staatsarchiv und im Bereich Kunst und Kultur	26	13	eine Wohnung, Nachlässe (z.B. Rudolf Moser, Löwenthal), Bücher, Kunstobjekte
Kostenübernahmen bei Dienstreisen	3	0	Übernahme von Flug- und Hotelkosten
Leihe	1	1	Abschluss eines Leihvertrags anstelle eines Sponsoringvertrags zur EU-Ratspräsidentschaft mit einem Telefonanbieter
<b>Summe</b>	<b>30</b>	<b>14</b>	
<b>Wirtschaftsministerium</b>			
Schenkungen und Kostenübernahmen von musealen Stücken	30	30	Schenkungen von musealen Möbelstücken von Privaten an und Übernahme von Restaurierungskosten für die Bundesmobilienvverwaltung durch Leihnehmer
Kostenübernahmen für Ausstellungen und ein Projekt	3	0	Jubiläumsausstellung „Das Letzte im Leben – eine Ausstellung zu Sterben und Trauer“, Maximilianausstellung, Maximilian goes digital
Spende	2	2	350.000 EUR Privatspende für die Maximilianausstellung, Kostenbeitrag für eine Kuratorin, Werbekosten
<b>Summe</b>	<b>35</b>	<b>32</b>	
<b>Innenministerium</b>			
Schenkungen	36	23	Laptop, Drucker, Kamera, Klimageräte, Fernsehgeräte, Elektrogeräte vom Vermieter, Kaffeemaschine, Errichtung Parkplatz, Videoüberwachungsanlagen, Motorräder, Mopedprüfstände, Rettungskrägen, Polizeipferde, Logos für Pferdestaffel und Grenzschutzeinheit, Defibrillatoren
<i>davon</i>			
<i>aus dem privaten Bereich</i>	21		
<i>aus dem öffentlichen Bereich</i>	15		
Kostenübernahmen durch Vereine	4	0	Teilnahmegebühren für Konferenz, Autorestauration für ein museales Fahrzeug (durchgeführt in der Justizanstalt Garsten), Verpflegung Kinderpolizei, Produktionskosten Broschüre der Landespolizeidirektion Wien
Leihen	7	6	Defibrillatoren, LED-Taschenlampen, Räumlichkeiten (Krems), Speichelvortestgeräte, Fahrzeuge
<i>davon</i>			
<i>aus dem privaten Bereich</i>	4		
<i>aus dem öffentlichen Bereich</i>	3		
<b>Summe</b>	<b>47</b>	<b>29</b>	

Quellen: BKA; BMDW; BMI

<sup>39</sup> Spenden an das Bundesdenkmalamt, eine spendenbegünstigte Einrichtung gemäß Finanzministerium, im Ausmaß von rd. 4 Mio. EUR pro Jahr wurden nicht in die Auflistung aufgenommen.

(2) Zu den 26 Schenkungen an das Bundeskanzleramt bzw. an das Österreichische Staatsarchiv fehlten bei der Hälfte die Schenkungsverträge in den dem RH vorgelegten Akten.

(3) Das Bundeskanzleramt (Bereich Familien und Jugend) gab weiters Kostenübernahmen durch den Verband der Spielkonsolenhersteller von insgesamt 1.200 EUR für drei Teilnahmen am PEGI<sup>40</sup> Council Meeting bzw. Congress an.

Die Familien- und Jugendagenden wechselten im überprüften Zeitraum mehrmals ihre Ressortzugehörigkeit im Zuge von Bundesministeriengesetz-Novellen. Zwei vormals zuständige Ministerien und auch das Ende 2019 zuständige Bundeskanzleramt bejahten die Zulässigkeit der Kostenübernahmen durch einen Dritten, während ein weiteres vormals zuständiges Ministerium die Kostenübernahme ablehnte und die Reisekosten selbst trug, weil es die Kostenübernahme durch den Verband als bedenklich einstufte. Das Bundeskanzleramt gab an, dass ihm nicht bekannt sei, wer die Kosten letztlich trug.

(4) Die meisten und vielfältigsten Schenkungen erhielt das Innenministerium, z.B. Ausstattungsgegenstände für Polizeiinspektionen wie Küchen- oder Fernsehgeräte von privaten Unternehmen. Die Schenkungen betrafen auch den hoheitlichen Bereich, z.B. Videoüberwachungsanlagen im Wert von rd. 257.000 EUR, Motorräder im Wert von rd. 189.000 EUR (inklusive Helmen und Mopedprüfständen) für die Verkehrsüberwachung. Ein Förderverein übernahm für das Innenministerium Teilnahmegebühren für Veranstaltungen. Zu einer Werknutzungsbewilligung für zwei Logos lagen im Innenministerium keine Unterlagen vor.

Das Innenministerium erhielt Defibrillatoren sowohl geschenkt als auch geliehen. Anders als für Schenkungen (an die LPD) gab es für die Zuwendungen durch Leihen keine Regelung im Innenministerium.

(5) Das Innenministerium verbuchte als Geschenke titulierte Anlagen als Fremdinventar.

(6) Das Bundeskanzleramt und das Wirtschaftsministerium erhielten Schenkungen vorwiegend von Privaten und für den musealen Betrieb (z.B. Briefe, Bücher oder altes Mobiliar für das Staatsarchiv bzw. die Bundesmobilienvverwaltung). Das Innenministerium erhielt hauptsächlich Amtsausstattungen, Arbeitsmittel zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben sowie Weiterbildungsmaßnahmen.

<sup>40</sup> Pan European Game Information, das europaweite Alterseinstufungssystem für Computer- und Videospiele

- 13.2 Der RH vertrat die Ansicht, dass Zuwendungen ohne Gegenleistung an öffentliche Stellen unter Compliance–Gesichtspunkten immer mit Sorgfalt zu behandeln sind, um jeglichen Anschein einer Befangenheit oder von Interessenkonflikten zu vermeiden.

Insbesondere in Bereichen mit großer Eingriffsintensität ist ein besonders hoher Sorgfaltsmaßstab anzulegen, bei Schenkungen ist der Vermeidung von Interessenkonflikten besondere Bedeutung beizumessen. Der RH gab auch zu bedenken, dass z.B. im Innenministerium eine Prüfung für die Compliance Officer auf mögliche Interessenkonflikte bei gleichzeitig anhängigen Strafverfahren nahezu nicht möglich war, da die notwendigen Informationen aufgrund der grundsätzlichen Nichtöffentlichkeit des Ermittlungsverfahrens nach der Strafprozessordnung nicht einsehbar waren.

Diese Aspekte sollten bei der in TZ 5 empfohlenen Überarbeitung bzw. Zusammenführung der Sponsoring–Richtlinie und des Spendenerlasses und den Complianceprozessen berücksichtigt werden.

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt, dem Wirtschaftsministerium und dem Innenministerium, bei der Genehmigung und Annahme von Schenkungen mit besonderer Sorgfalt vorzugehen und Schenkungen nur in begründeten Ausnahmefällen anzunehmen.

Der RH kritisierte, dass das Bundeskanzleramt die Übernahme von Kosten zuließ, ohne zu wissen, wer diese Kosten tatsächlich trug.

Er empfahl dem Bundeskanzleramt, Kostenübernahmen restriktiv und compliancekonform zu handhaben.

Die unterschiedliche Beurteilung der Zulässigkeit von Kostenübernahmen durch Externe führte der RH auf zu unterschiedliche Regelungen und Vorgaben zurück. Auch diese unterschiedliche Vorgehensweise unterstreicht aus Sicht des RH den Bedarf an einheitlichen Vorgaben bzw. Regelungen im Zusammenspiel mit entsprechenden Complianceprozessen.

Der RH bemängelte die Verbuchung von Schenkungen als Fremdinventar im Innenministerium, obwohl diese ergebniswirksam ins Anlagevermögen aufzunehmen wären.

Er empfahl dem Innenministerium, auch bei der Verbuchung von Schenkungen die haushaltsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

- 13.3 (1) Das Bundeskanzleramt teilte in seiner Stellungnahme mit, die Empfehlungen zu Schenkungen und Kostenübernahmen zur Kenntnis zu nehmen und bei zukünftigen

Vereinbarungen unter Miteinbeziehung des Compliance Managements sowie bei seiner Gebarung zu beachten.

(2) Laut Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums sei es bestrebt, Zuwendungen ohne Gegenleistung auch weiterhin sorgfältig zu behandeln. Die kurz vor der Fertigstellung stehende ressortinterne Zuwendungs-Richtlinie werde neben Sponsoring auch den Bereich der Genehmigung und Annahme von Schenkungen verbindlich regeln. Der dazu erforderliche ressortinterne Genehmigungsprozess werde die Pflicht zur besonderen Begründung der Annahme einer Schenkung und – an den Empfehlungen des RH orientierte – Dokumentations- und Transparenzpflichten beinhalten. Ebenso sehe das Wirtschaftsministerium die verpflichtende Verwendung einer der Richtlinie beigefügten Mustervereinbarung „Schenkungen“ vor, wodurch insgesamt der empfohlenen besonderen Sorgfalt bei der ausnahmsweisen Annahme von Schenkungen entsprochen werden soll.

(3) Das Innenministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, die Feststellungen und Empfehlungen des RH sowie interne Evaluierungsmaßnahmen zu Schenkungsfällen aus den letzten Jahren zu berücksichtigen und in künftige Beurteilungen einfließen zu lassen. Die Empfehlung, die haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Schenkungen einzuhalten, nehme das Innenministerium auf; im Zuge der Evaluierung bzw. Überarbeitung der Richtlinien werde es sie berücksichtigen.

## Kostenübernahmen durch einen Förderverein

- 14.1 Der Förderverein „Kaiserliche Hofburg zu Innsbruck“ finanzierte Ausgaben für drei Projekte der Burghauptmannschaft von insgesamt 670.000 EUR, die somit in der ministeriellen Gebarung nicht erfasst waren. Die Mittel dazu erhielt der Förderverein vom Land Tirol, der Stadt Innsbruck und vom Tourismusverband Innsbruck.

Zur Abwicklung der Zuwendung des Fördervereins stellte der RH fest:

- Die Burghauptmannschaft ihrerseits unterstützte den Förderverein durch Vermittlung von Sponsoringgeldern der Münze Österreich AG (10.000 EUR) sowie durch Verwaltungstätigkeiten.<sup>41</sup> Schriftliche Vereinbarungen zwischen der Burghauptmannschaft und dem Förderverein, welche die Kooperation regelten, bestanden nicht.
- Die dem RH übergebenen Unterlagen zu den Ausstellungen wiesen als Verfasser und Absender bzw. Adressaten stets die Burghauptmannschaft oder den Burghauptmann auf, obwohl die Kommunikation den Förderverein betraf. Es war nicht ersichtlich, dass der Burghauptmann für den Förderverein tätig wurde.

<sup>41</sup> z.B. Schriftverkehr mit den Geldgebern des Fördervereins, Verfassung einer Zahlungserinnerung zur Auszahlung der vom Förderverein beantragten Fördermittel des Tourismusverbands Innsbruck

- Das Wirtschaftsministerium als haushaltsleitendes Organ sowie die zuständige Fachsektion gaben an, vom Bestehen des Vereins und seiner Rolle bei der Abwicklung der Ausstellungen keine Kenntnis gehabt zu haben. Im Zuge der Datenlieferung zu einer parlamentarischen Anfrage legte die Burghauptmannschaft in einem Schreiben vom November 2018 an die Zentralstelle die Existenz und Funktion des Fördervereins dar.
- 14.2 Der RH sah die Vorgangsweise, Finanzmittel für von der Burghauptmannschaft veranstaltete Ausstellungen bzw. Projekte über einen Förderverein abzuwickeln, kritisch. Insgesamt war die Vorgangsweise hinsichtlich des Fördervereins – keine schriftlichen Vereinbarungen, kein Hinweis auf das Tätigwerden des Burghauptmanns für den Förderverein nach außen, keine formale Information an die Zentralstelle und die zuständige Fachsektion – im hohen Maße intransparent.

Der RH empfahl dem Wirtschaftsministerium, intransparente Konstruktionen außerhalb der ministeriellen Gebarung zu unterlassen.

- 14.3 Laut Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums verweise die Burghauptmannschaft darauf, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Förderverein und der Burghauptmannschaft bei einer Generalversammlung des Fördervereins vereinbart und dies im Protokoll der Generalversammlung festgehalten worden sei. Hinsichtlich der Kenntnis des Wirtschaftsministeriums über die Existenz des Fördervereins verweise es auf die bereits erfolgte Aufklärung und Mitteilung an den RH. Bei der Ausstellung handle es sich um ein Kooperationsprojekt zwischen dem Förderverein und der Burghauptmannschaft. Der Förderverein habe die eingeworbenen Finanzmittel in das gemeinsame Projekt eingebracht. Im Zuge der Erarbeitung der ressortinternen Zuwendungs-Richtlinie werde die Behandlung von Kooperationsprojekten innerhalb des Wirtschaftsministeriums diskutiert werden.
- 14.4 Der RH wiederholte seine Empfehlung, intransparente Konstruktionen außerhalb der ministeriellen Gebarung zu unterlassen. Insbesondere sah er ein potenzielles Transparenzdefizit, wenn Abläufe – statt in der ministeriellen Gebarung – in Generalversammlungsbeschlüssen eines Vereins festgelegt waren.

## Schenkungen von Vereinen an das Innenministerium

- 15.1 (1) Das Innenministerium erhielt Schenkungen von bzw. Kostenübernahmen durch drei Vereine mit einem exekutivfördernden Vereinszweck. Die Kostenübernahmen erfolgten für Teilnahmegebühren zu einer Konferenz, für die Verpflegung der Kinderpolizei im Prater, für Druckkosten einer Broschüre der LPD Wien (Sicherheit und Hilfe) und für eine Autorestauration. Insgesamt 23 Polizeibälle und den jährlichen „Tag der Polizei“ der LPD Wien veranstalteten die Landespolizeidirektionen gemein-

sam mit Unterstützungsvereinen. Schriftliche Vereinbarungen zu diesen gemeinsamen Veranstaltungen fehlten teilweise.

(2) Eine allgemeingültige Regelung, ob die von externen Vereinen finanzierte Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen in der Dienstzeit oder außerhalb zu erfolgen hatte, gab es im Innenministerium nicht. Somit war es möglich, dass ein Bediensteter an einer Weiterbildung in der Dienstzeit teilnahm und die Teilnahmegebühr von einer externen dritten Stelle bezahlt wurde.

(3) Laut Angaben des Innenministeriums könne es – insbesondere weil ehrenamtliche Tätigkeiten in Vereinen nicht der Meldepflicht nach dem Beamten–Dienstrechtsgesetz unterlagen – keine umfassende Auflistung von Vereinstätigkeiten ihrer Bediensteten erstellen.

(4) Die Finanzierung der Fördervereine und die Spendenquellen jener (Förder–)Vereine, die ihrerseits die Schenkungen und Kostenübernahmen an das Innenministerium leisteten, erhob das Innenministerium nicht.

(5) Der deutsche Bundesrechnungshof empfahl im Falle von Finanzierungen durch Fördervereine, die Quelle der Spendengelder offenzulegen.

- 15.2 Im Hinblick auf den besonderen Sorgfaltsmaßstab für Zuwendungen ohne Gegenleistung an das Innenministerium (TZ 13) und den Grundsatz, dienstlich notwendige Ausgaben grundsätzlich aus Budgetmitteln des Ministeriums zu finanzieren, kritisierte der RH die fehlenden Vereinbarungen des Innenministeriums mit Unterstützungsvereinen bei Zuwendungen für Polizei–Veranstaltungen. Dadurch waren sowohl Transparenz als auch Nachvollziehbarkeit nicht gegeben, was dem besonderen Sorgfaltsmaßstab für Zuwendungen ohne Gegenleistung widersprach.

Der RH sah unter Compliance–Gesichtspunkten die Möglichkeit der Bezahlung von Aus– und Weiterbildungen von Bediensteten des Innenministeriums durch externe Dritte kritisch, insbesondere dann, wenn eine Teilnahme in der Dienstzeit das Vorliegen eines dienstlichen Interesses annehmen lässt. Ausbildungen aus dienstlichem Interesse sollten grundsätzlich durch Budgetmittel finanziert werden, um jeglichen Anschein eines Interessenkonflikts zu vermeiden.

Der RH erachtete auch die Kenntnis darüber, wer die Geldgeber der Fördervereine waren, als relevant, um mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden. Er kritisierte daher die Annahme von Zuwendungen von Vereinen, ohne dass das Innenministerium deren Finanzierungsquellen erhob oder deren Verflechtungen mit den Bediensteten des Innenministeriums prüfte, um Interessenkollisionen ausschließen zu können.

Der RH empfahl dem Innenministerium, im hoheitlichen Bereich der Aus- und Weiterbildung grundsätzlich keine Zuwendungen anzunehmen; darüber hinaus wären Zuwendungen von Vereinen nur anzunehmen, wenn diese ihre Finanzierungsquellen und personellen Verflechtungen offenlegen, um eine Prüfung auf Interessenkonflikte zu ermöglichen.

Weiters empfahl er dem Innenministerium, klare Regelungen für die Teilnahme an von externen Dritten bezahlten Weiterbildungsveranstaltungen zu schaffen.

- 15.3 Das Innenministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, die Empfehlungen aufzunehmen und im Zuge der Evaluierung bzw. Überarbeitung der Richtlinien zu berücksichtigen.

## Schenkungserlass des Innenministeriums

- 16.1 (1) Der Schenkungserlass sah nach Wertgrenzen gestaffelt (ab 200 EUR bzw. seit 2018 ab 1.000 EUR) eine Genehmigung durch das Innenministerium oder durch die LPD vor.

Bei rund einem Drittel der Schenkungen fehlten die im Schenkungserlass vorgeschriebenen Formblätter, die als Schenkungsvertrag anzusehen waren.

(2) Die Einhaltung des Schenkungserlasses durch die LPD prüfte die Zentralstelle des Innenministeriums grundsätzlich nicht. Laut Innenministerium erfolgten lediglich Einzelfallprüfungen im Rahmen der vorgesehenen Genehmigungen bzw. Plausibilitätsprüfungen der jährlichen Meldungen der LPD an die Zentralstelle über Schenkungen.

(3) Gemäß dem Schenkungserlass war vor der Annahme einer Schenkung eine Bedarfsprüfung durchzuführen. Ob eine Bedarfsprüfung erfolgt war bzw. ein Bedarf bestand, war nicht in allen Fällen im Genehmigungsakt des Innenministeriums dokumentiert.

(4) Der Schenkungserlass im Innenministerium verpflichtete die LPD, alle Schenkungsannahmen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich evident zu halten; ihre zentrale Erfassung war nicht vorgesehen. Schenkungen an die Zentralstelle und andere nachgeordnete Dienststellen des Innenministeriums waren vom Schenkungserlass nicht umfasst. Das Innenministerium verfügte über keine zusammenfassende Auflistung seiner Schenkungen.

- 16.2 Der RH bemängelte die teilweise fehlerhafte Umsetzung des Schenkungserlasses – fehlende Genehmigungen bzw. Formblätter, nicht nachvollziehbare Bedarfsprüfungen –, weiters die fehlende Übersicht und die fehlende stichprobenartige Prüfung der Umsetzung des Schenkungserlasses durch die Zentralstelle.

Der RH empfahl dem Innenministerium, im Rahmen der Überarbeitung der Regelungen für Zuwendungen auch die Complianceprozesse für Schenkungen zu überarbeiten und dabei u.a. mit Kontroll- und Dokumentationsmaßnahmen die Einhaltung der Regelungen sicherzustellen.

- 16.3 Das Innenministerium führte in seiner Stellungnahme aus, für die Regelung aller Arten von Zuwendungen Transparenz als Hauptthema zu sehen. Im Zuge der diesbezüglichen Bearbeitung und der – vom RH nahegelegten – Zusammenführung der beiden Richtlinien werde auch diese Empfehlung Berücksichtigung finden.

## Wesentliche Grundsätze für Zuwendungen

- 17.1 Folgende Tabelle zeigt, inwieweit die Ministerien (als Gesponserte) wesentliche Grundsätze des Verwaltungssponsorings im überprüften Zeitraum umsetzten, und die dazu vom RH im Rahmen der Gebarungsüberprüfung getroffenen sponsoring-spezifischen Feststellungen:

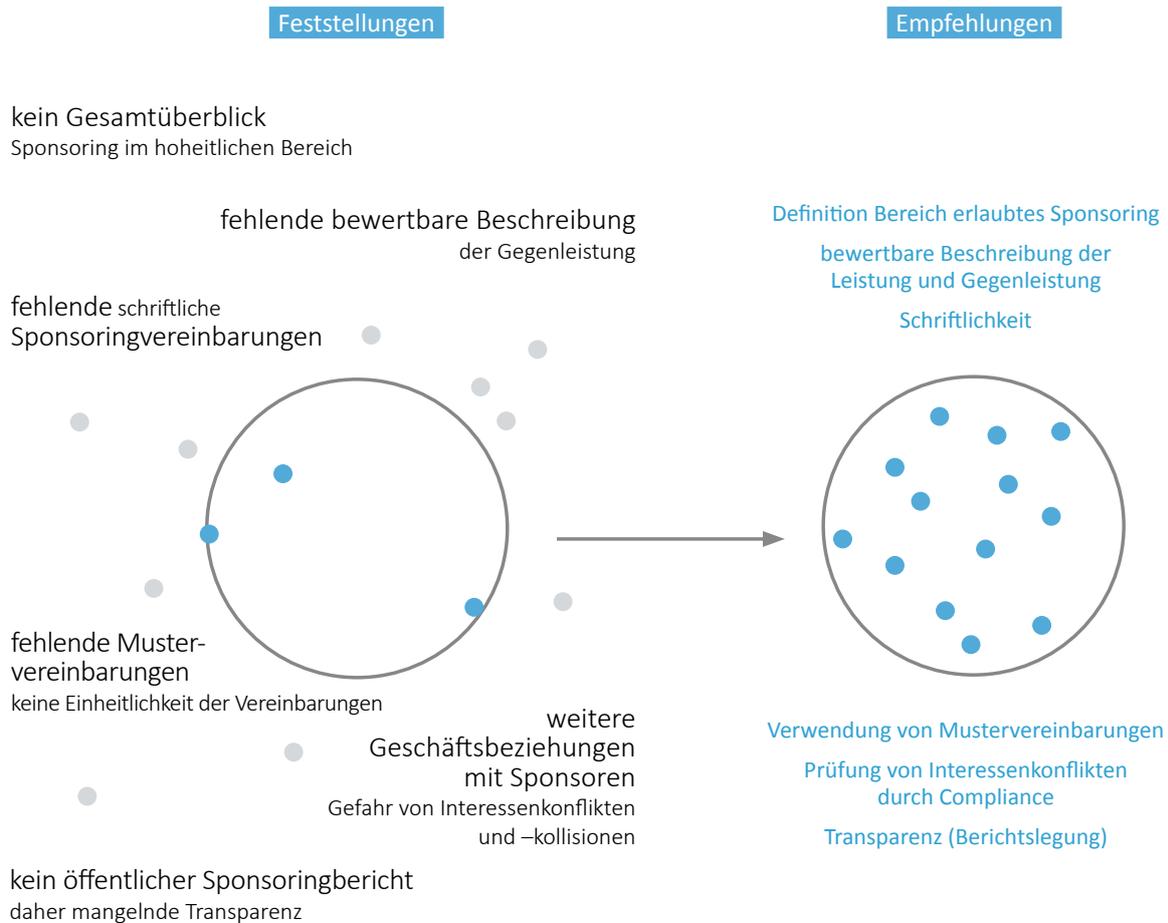
Tabelle 5: Ministerium als Gesponserter: Umsetzung wesentlicher Grundsätze und sponsoringspezifische Feststellungen

wesentliche Grundsätze	Bundeskanzleramt	Wirtschaftsministerium	Innenministerium	Feststellungen
Definition der Bereiche erlaubten Sponsorings	nein	nein	ja	kein Gesamtüberblick, Sponsoring im hoheitlichen Bereich
bewertbare Beschreibung, Leistung und Gegenleistung	in Einzelfällen	in Einzelfällen	in Einzelfällen	fehlende bewertbare Beschreibung der Gegenleistung
Schriftlichkeit	größtenteils	nur in einem Fall	größtenteils	fehlende schriftliche Sponsoringvereinbarungen
Verwendung von Mustervereinbarungen	teilweise	nein	teilweise	fehlende Mustervereinbarungen, keine Einheitlichkeit der Vereinbarungen
Prüfung von Interessenkonflikten durch Compliance	nein	nein	ab 1.000 EUR	weitere Geschäftsbeziehungen mit Sponsoren – Gefahr von Interessenkonflikten und –kollisionen
Transparenz (Berichtslegung)	nein	nein	teilweise	kein öffentlicher Sponsoringbericht, daher mangelnde Transparenz

Quellen: BKA; BMDW; BMI; RH

Wie aus der Tabelle ersichtlich und in der folgenden Abbildung zusätzlich grafisch dargestellt, werden die wesentlichen Grundsätze nur in wenigen Bereichen eingehalten.

Abbildung 1: Feststellungen und Empfehlungen zu Sponsoring



Quelle: RH

- 17.2 Der RH betonte, dass Verwaltungssponsoring im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung für Verwaltungseinheiten grundsätzlich möglich war (TZ 2), dabei jedoch Prinzipien der Unparteilichkeit, Objektivität und Sachlichkeit des Verwaltungshandelns zu beachten waren, um jeglichen Anschein von Interessenkonflikten zu vermeiden. Verwaltungssponsoring sollte daher nur im Ausnahmefall und mit klaren Regeln zur Anwendung kommen; insbesondere in Bereichen mit großer Eingriffsintensität sollten diese Grundsätze verstärkt Berücksichtigung finden.

Der RH kritisierte, dass in allen drei überprüften Ministerien wesentliche Grundsätze des Verwaltungssponsorings nicht bzw. nur teilweise berücksichtigt wurden. Er betonte daher die aus seiner Sicht besondere Bedeutung, die verbindlichen, einheit-

lichen Regeln im Umgang mit Sponsoring zukam, um Rechtssicherheit zu schaffen. Er verwies dazu auf seine Empfehlungen in TZ 5.

Aufgrund der im Rahmen der Gebarungüberprüfung überprüften Fälle von Verwaltungssponsoring bzw. sponsoringähnlichen Vereinbarungen wären nach Ansicht des RH nach Best-practice-Gesichtspunkten jedenfalls folgende wesentliche Grundsätze in einer verbindlichen Regelung zum Verwaltungssponsoring zu berücksichtigen. Mit Ausnahme der bewertbaren Beschreibung von Leistung und Gegenleistung wären diese Grundsätze sinngemäß auch für Zuwendungen ohne Gegenleistung (z.B. Schenkungen) anwendbar:

- Definition der Bereiche erlaubten Sponsorings: Festlegung der Verwaltungsbereiche, in denen Sponsoring möglich ist, bzw. Auflistung konkreter Fälle, in denen Sponsoring ausgeschlossen ist, z.B. im Bereich der Hoheitsverwaltung oder mangels Finanzierung der Folgekosten bei Sachspenden (etwa erhöhte Betriebskosten für ein Fahrzeug),
- bewertbare Beschreibung von Leistung und Gegenleistung: ausreichende Berücksichtigung von Leistung und Gegenleistung zur Sicherstellung eines fairen Kosten-Nutzen-Verhältnisses,
- Schriftlichkeit: schriftliche Vereinbarungen und eine nachvollziehbare Dokumentation mit den wesentlichen Elementen, z.B. Bezeichnung der Vertragspartner, der Leistung und Gegenleistung oder der Geltungsdauer der Vereinbarung,
- Bereitstellen von Mustervereinbarungen: Verwendung eines einheitlichen, standardisierten Musters für Sponsoringvereinbarungen,
- Prüfung von Interessenkonflikten: Vermeidung des Anscheins von fremder Einflussnahme, von möglichen Unvereinbarkeiten, Interessenkonflikten und anderen Reputationsverlusten, z.B. durch das Vier-Augen-Prinzip oder KYC<sup>42</sup>-Prüfungen,
- Transparenz: Namhaftmachung und regelmäßige (z.B. jährliche oder zweijährliche) Veröffentlichung der Sponsoringaktivitäten in einer für die Öffentlichkeit einsehbaren Weise.

Zusätzlich wären, sollte ein nachweislich enger Zusammenhang zwischen Sponsoringleistung und Kernaufgabe bzw. Zielsetzung des Ressorts bestehen, die Sponsoringleistungen, –ergebnisse und –wirkungen hinsichtlich verbesserter Zielerreichung zu evaluieren.

<sup>42</sup> Know-your-Customer-Prüfungen dienen dazu, Hintergrundinformationen über Unternehmen und Personen in Erfahrung zu bringen.

## Schlussempfehlungen

18 Zusammenfassend empfahl der RH:

	Bundeskanzleramt	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort	Bundesministerium für Inneres
(1) Die in <u>TZ 17</u> angeführten wesentlichen Grundsätze einer Sponsoring- bzw. Zuwendungs-Richtlinie wären bei der Erarbeitung einer Zuwendungs-Richtlinie in der interministeriellen Arbeitsgruppe entsprechend zu berücksichtigen und die Tätigkeiten dieser Arbeitsgruppe zeitnah mit einem praxisorientierten Ergebnis zu beenden. ( <u>TZ 2</u> )	X	X	X
(2) Verbindliche Regelungen für Sponsoring bzw. sonstige vergleichbare Zuwendungen wären – unter Berücksichtigung der in <u>TZ 17</u> angeführten wesentlichen Grundsätze einer Sponsoring- bzw. Zuwendungs-Richtlinie – zu erarbeiten. ( <u>TZ 5</u> )	X	X	
(3) Complianceprozesse für Sponsoring wären unter Einbeziehung der für Compliance zuständigen Abteilung zu etablieren. Diese Prozesse sollten zur Verstärkung der Transparenz auch eine regelmäßige Veröffentlichung eines Sponsoringberichts enthalten. ( <u>TZ 5</u> )	X	X	
(4) Die Sponsoring-Richtlinie wäre mit dem Ziel einer möglichst breiten Geltung, mit klaren Vorgaben zur Bewertung der Gegenleistung und einer erhöhten Transparenz sowie unter Berücksichtigung der in <u>TZ 17</u> angeführten wesentlichen Grundsätze einer Sponsoring- bzw. Zuwendungs-Richtlinie, zu überarbeiten. ( <u>TZ 5</u> )			X
(5) Der jährliche Compliance-Bericht mit den Sponsoringfällen wäre im Internet zu veröffentlichen. ( <u>TZ 5</u> )			X
(6) Bei der Überarbeitung der Sponsoring-Richtlinie wäre diese mit dem Schenkungserlass in einem Regelwerk mit einem das gesamte Innenministerium umfassenden Geltungsbereich zusammenzuführen. ( <u>TZ 5</u> )			X
(7) Der Empfehlung des Verhaltenskodex des öffentlichen Dienstes zur Korruptionsprävention folgend sollten Zuwendungen nicht zur Verwendung im Kernbereich hoheitlicher Verwaltung angenommen werden. Dies sollte auch bei der Überarbeitung der Regelungen für solche Zuwendungen ausdrücklich klargestellt werden. ( <u>TZ 6</u> )			X
(8) Werbeleistungen wären zu bewerten, um die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung beurteilen zu können. ( <u>TZ 7</u> )	X	X	X
(9) Werbeleistungen wären in Entsprechung der Höhe der vereinbarten Sponsoringleistung zu vereinbaren, was die Bewertung der Werbeleistung voraussetzt. ( <u>TZ 7</u> )			X
(10) Die Vereinbarungen über Verwaltungssponsoring sowie über vergleichbare Zuwendungen und Werbeleistungen wären schriftlich zu verfassen, um die Nachvollziehbarkeit und Transparenz zu gewährleisten. In den Vereinbarungen wären alle erhaltenen, beauftragten und gewährten Leistungen ausreichend zu beschreiben. ( <u>TZ 8</u> )	X	X	X
(11) Das Verwaltungshandeln im Zusammenhang mit Verwaltungssponsoring wäre aktenmäßig nachvollziehbar zu dokumentieren. ( <u>TZ 8</u> )	X		

	Bundeskanzleramt	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort	Bundesministerium für Inneres
(12) Im Rahmen von Complianceprozessen wären mögliche Interessenkonflikte durch Sponsoringvereinbarungen mit Geschäftspartnern oder Förderempfängern besonders zu berücksichtigen; Sponsoringvereinbarungen wären daher nur in besonders begründeten Fällen abzuschließen. Bestehende Geschäfts- bzw. Förderbeziehungen müssen jedenfalls in der Entscheidungsfindung für Sponsoring transparent gemacht und berücksichtigt werden. (TZ 9)	X	X	X
(13) Im Rahmen von Complianceprozessen wären bei Sponsoring durch öffentliche Unternehmen mögliche Risiken – z.B. Reputationsverlust oder Interessenkonflikte – zu berücksichtigen. (TZ 9)	X	X	X
(14) Für die Einhaltung der Sponsoring-Richtlinie durch Befassung der zuständigen Stelle für Compliance wäre Vorsorge zu treffen. (TZ 9)			X
(15) In den zu schaffenden Regelungen betreffend Sponsoring wären klare und weitreichende Transparenzbestimmungen festzulegen. (TZ 10)	X	X	
(16) Sämtliche Zuwendungen, welche die Wesensmerkmale von Verwaltungssponsoring aufweisen, wären in das Sponsoringregime und somit in den Sponsoringbericht aufzunehmen, um die Transparenz zu verbessern. (TZ 10)			X
(17) Über das übliche Maß hinausgehende Preisnachlässe – z.B. Preisnachlässe, die höher sind, als die Bundesbeschaffung GmbH ausverhandelt, oder Rabatte, die höher sind als im üblichen Geschäftsverkehr erzielbar – wären im Rahmen der Complianceprozesse zu berücksichtigen. (TZ 10)			X
(18) Bewusstseinsfördernde Maßnahmen im Bereich des Verwaltungssponsorings wären auch durch klare und weitreichende Bestimmungen über Zuwendungen zu unterstützen. (TZ 10)			X
(19) Es wäre dafür Sorge zu tragen, dass das Ministerium von durch Dritte akquirierten Sponsoringvereinbarungen rechtzeitig Kenntnis erlangt und dass diese ausreichend dokumentiert werden. (TZ 11)		X	
(20) Für die Vergabe von Aufträgen durch die Burghauptmannschaft Österreich wären interne Richtlinien vorzusehen und jeglicher Anschein eines nicht ausreichend transparenten Verfahrens wäre zu vermeiden. (TZ 11)		X	
(21) Es wäre eine Prüfung der Kongressabwicklung der Burghauptmannschaft Österreich, z.B. durch die Interne Revision des Ministeriums, zu veranlassen. (TZ 11)		X	
(22) In einer umfassenden Sponsoring-Regelung wären sowohl die Handhabung von Eintrittskarten als auch die Dokumentation des dienstlichen Interesses zu berücksichtigen. (TZ 12)	X	X	
(23) Im Fall von Medienkooperationen wären die Meldepflichten gemäß Medientransparenzgesetz einzuhalten. (TZ 12)		X	
(24) Bei der Genehmigung und Annahme von Schenkungen wäre mit besonderer Sorgfalt vorzugehen; Schenkungen wären nur in begründeten Ausnahmefällen anzunehmen. (TZ 13)	X	X	X
(25) Kostenübernahmen wären restriktiv und compliancekonform zu handhaben. (TZ 13)	X		
(26) Auch bei der Verbuchung von Schenkungen wären die haushaltsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. (TZ 13)			X
(27) Intransparente Konstruktionen außerhalb der ministeriellen Gebarung wären zu unterlassen. (TZ 14)		X	

	Bundeskanzleramt	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort	Bundesministerium für Inneres
(28) Zuwendungen im hoheitlichen Bereich der Aus- und Weiterbildung wären grundsätzlich nicht anzunehmen; darüber hinausgehende Zuwendungen von Vereinen wären nur anzunehmen, wenn diese ihre Finanzierungsquellen und personellen Verflechtungen offenlegen, um eine Prüfung auf Interessenkonflikte zu ermöglichen. (TZ 15)			X
(29) Für die Teilnahme an von externen Dritten bezahlten Weiterbildungsveranstaltungen wären klare Regelungen zu schaffen. (TZ 15)			X
(30) Im Rahmen der Überarbeitung der Regelungen für Zuwendungen wären auch die Complianceprozesse für Schenkungen zu überarbeiten; dabei wäre u.a. mit Kontroll- und Dokumentationsmaßnahmen die Einhaltung der Regelungen sicherzustellen. (TZ 16)			X



Verwaltungssponsoring und Schenkungen  
in ausgewählten Bundesministerien

---



**Rechnungshof  
Österreich**

Wien, im März 2021

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker





R  
—  
H

